

Jahresbericht 2010

ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband
Association Suisse d'Assurances
Associazione Svizzera d'Assicurazioni

Bedeutende Ereignisse für die Schweizer Privatassekuranz

Januar 2010

20.1.2010 | Anlässlich seiner Jahresmedienkonferenz blickt der SVV auf das Jahr 2009 zurück und wagt einen Ausblick auf die Themen des bevorstehenden Jahres 2010. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der beruflichen Vorsorge werden ein zentrales Thema bleiben. Ausserdem werden Gesetzesprojekte wie die Revision des Versicherungsvertragsgesetzes und die Revision des Unfallversicherungsgesetzes die Assekuranz beschäftigen.

März 2010

7.3.2010 | Das Stimmvolk lehnt die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auf 6,4 Prozent mit grosser Mehrheit ab. Die Bevölkerung liess sich nicht mit sachlichen Argumenten von der Notwendigkeit der massvollen Anpassung überzeugen. Das Finanzierungsproblem der BVG-Renten bleibt damit ungelöst.

17.3.2010 | Der Ständerat lehnt die Motion Schweiger «Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen» ab. Der Entscheid ist enttäuschend: Eine Abschaffung der Stempelsteuer hätte der Schweizer Wirtschaft Schub verliehen und positive Auswirkungen auf Investitionen, Wertschöpfung und Arbeitsplätze zeitigen können.

September 2010

22.9.2010 | Der Nationalrat weist die Revision des Unfallversicherungsgesetzes an den Bundesrat zurück. Der Bundesrat hat dem Parlament eine insgesamt gute und ausgewogene Vorlage präsentiert. Mit der Rückweisung hat der Nationalrat nichts gewonnen – nur Zeit verloren.

Oktober 2010

1.10.2010 | Der Bundesrat belässt den Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge für das Jahr 2011 bei 2 Prozent. Für den SVV ist dieser Satz zu hoch. Eine Senkung auf 1,5 Prozent wäre dringend angezeigt gewesen – vor allem aufgrund der anhaltend tiefen Renditen von festverzinslichen Wertpapieren und der volatilen Entwicklung der Finanzmärkte.

Dezember 2010

6.12.2010 | Der Nationalrat verwirft nach anfänglicher Zustimmung das Hundegesetz. Damit ist nach fünfjähriger Debatte eine einheitliche Regelung für die ganze Schweiz vom Tisch. Eine Annahme des Gesetzes hätte die Versicherung der Hundehalter-Haftpflichtrisiken massgeblich erleichtert.

15.12.2010 | Der Ständerat lehnt die Verpflichtung der Versicherer zur Führung eines Managed-Care-Modells in jedem Tätigkeitsgebiet ab. Die Versicherer sollen frei entscheiden können, wo sie Managed-Care-Modelle anbieten. Die kleine Kammer heisst zudem die differenzierte Kostenbeteiligung gut.

16.12.2010 | Der Nationalrat heisst den ersten Teil der 6. IV-Revision gut. Damit kann der Sanierungskurs gehalten werden. Der Rat spricht sich beim Assistenzbeitrag gegen neue Zusatzkosten aus und lehnt die Einführung einer Behinderterquote ab.

17.12.2010 | Das Parlament nimmt in der Schlussabstimmung das Gesetz über Risikoaktivitäten und das Bergführerwesen an. Die Vorlage berücksichtigt das individuelle Risiko und sieht gesamtschweizerisch einheitliche Versicherungsbestimmungen vor. Dadurch werden die Versicherbarkeit erhöht und die Kosten gesenkt.

22.12.2010 | Der Bundesrat wählt die Westschweizer Anwältin Anne Héritier Lachat zur Präsidentin der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (Finma). Der SVV geht davon aus, dass Héritier Lachat die spezifischen Eigenheiten der Versicherungsbranche kennt, international vernetzt ist, eine hervorragende Reputation besitzt, eine glaubwürdige Kommunikatorin ist und den offenen Dialog mit den Akteuren der Finanzbranche im In- und Ausland fördert.

- 2 Das Jahr auf einen Blick
- 4 Vorwort des Präsidenten
- 6 Leistungsbericht des Direktors

Politische Schwerpunkte

- 11 Unfallversicherung
- 12 Berufliche Vorsorge
- 14 Krankenversicherung
- 15 AHV-Revision
- 15 IV-Revision
- 16 Lebensversicherung
- 16 Schleudertrauma
- 17 Präventionsgesetz
- 18 Via sicura
- 19 Gebäudeversicherung
- 20 Erdbebenversicherung
- 21 Haftpflichtrecht
- 22 Versicherungsvertragsgesetz
- 24 Schweizer Solvenztest
- 24 Äquivalenz
- 25 Aktienrechtsrevision
- 25 Stempelsteuer
- 26 Finanzplatzstrategie
- 27 Foreign Account Tax Compliance Act
- 27 Bankeinlagengesetz
- 28 Aktivitäten 2010

Der SVV

- 31 Porträt
- 32 Mitgliedgesellschaften
- 34 Vorstand
- 35 Milizorganisation
- 36 Geschäftsstelle
- 37 Kontakte
- 38 Impressum

Die Schweiz muss ein attraktiver Standort bleiben

Das Geschäftsjahr 2010 hat die Schweizer Versicherungswirtschaft gefordert. Die Marktbedingungen waren rau und das Währungs- und Zinsumfeld äusserst schwierig. Trotzdem haben sich die Privatversicherer gut behauptet. Grossschadenereignisse wie Naturkatastrophen blieben zum Glück aus und die Schadenbelastung lag allgemein unter dem mehrjährigen Durchschnitt. Insgesamt haben die Versicherer nochmals grosse Anstrengungen unternommen, ihre Kapitalbasis zu stärken und das operative Kerngeschäft unter dem Blickwinkel der Profitabilität zu verbessern.

Versicherer sind eine wichtige Stütze des Finanzplatzes

Die Schweizer Privatversicherer sind also gut unterwegs. Durch ihre hohe volkswirtschaftliche Bedeutung und ihr nachhaltiges Geschäftsmodell waren sie auch im vergangenen Jahr eine wichtige und verlässliche Stütze des Finanzplatzes Schweiz. Sie leisten rund 38 Prozent an die gesamte Wertschöpfung der Finanzintermediäre in der Schweiz und beschäftigen hierzulande rund 50 000 Mitarbeitende. Sie sind weiterhin bedeutende Investoren im In- und Ausland: Ihr Kapitalbestand beläuft sich mittlerweile auf über 570 Milliarden Franken.

Doch die Schweizer Versicherer tragen auch indirekt ganz wesentlich zu einer gesunden Volkswirtschaft bei, indem sie die Risiken von Hunderttausenden von Betrieben übernehmen und ihnen so wirtschaftliche Aktivitäten überhaupt erst ermöglichen. So ist zum Beispiel das Vollversicherungsmodell der Lebensversicherer in der beruflichen Vorsorge für über 150 000 KMU mit rund 1,5 Millionen Versicherten unentbehrlich, weil diese die Risiken in der beruflichen Vorsorge nicht selber tragen können oder wollen. Damit ist das Vollversicherungsmodell für unsere Volkswirtschaft unabdingbar.

Immer schärfere Auflagen in der beruflichen Vorsorge

Trotzdem versuchen gewisse politische Kreise unentwegt, die Lebensversicherer aus der beruflichen Vorsorge zu drängen. Mit immer neuen Vorschlägen für massive Eingriffe des Staates versuchen sie, das Vollversicherungsmodell für die Anbieter – von denen es notabene immer weniger gibt – so unattraktiv wie möglich zu machen. Ein Beispiel dafür ist die Legal Quote: Durch eine parlamentarische Initiative geriet sie einmal mehr ins Visier der Anhänger staatlicher Regelungen. Es

reicht ihnen offenbar nicht, dass der Staat in der beruflichen Vorsorge bereits ungewöhnlich hohe Anforderungen stellt. Er soll ihrer Ansicht nach mit immer schärferen Auflagen zusätzlich dafür sorgen, dass es für die Anbieter äusserst unattraktiv oder sogar unmöglich wird, in diesem Bereich tätig zu sein. Sie wollen so den Weg ebnen für staatliche Einheitslösungen oder – in extremis – für die gänzliche Abschaffung der 2. Säule zu Gunsten der umlagefinanzierten AHV.

Solche Forderungen sind angesichts der demografischen Entwicklung der letzten Jahrzehnte gefährlich. Am leistungsfähigen Drei-Säulen-Konzept der Schweizer Altersvorsorge muss festgehalten werden. Das ausgewogene Zusammenspiel von Sozialversicherung in der 1. Säule und marktwirtschaftlichen Lösungen in der 2. und 3. Säule hat sich bewährt. Andere Länder nehmen sich genau das zum Vorbild.

Monopolversicherer «wildern» im freien Versicherungsmarkt

Kaum ein Vorbild ist die Schweiz allerdings im Bereich der Versicherungsmonopole – in den vergangenen Monaten noch weniger als zuvor. Es zeigten sich nämlich Tendenzen, die aus der Sicht einer liberalen Markt- und Wirtschaftsordnung sehr unerfreulich sind. Tendenzen von Monopolversicherern, ihre Tätigkeitsgebiete auszubauen und im freien Versicherungsmarkt zu «wildern». So haben sich die staatlichen Gebäudeversicherer der Kantone Bern und Glarus weitgehende Kompetenzen zum Ausbau ihrer Versicherungstätigkeit geben lassen. Der SVV scheut keine neuen Mitbewerber, nur müssen diese mit den gleichen Ellen gemessen werden wie die übrigen Privatversicherer. Das heisst: gleiche Bedingungen, gleiche Anforderungen und gleiche Aufsicht. Und vor allem: keine Quersubventionierung durch Monopolanstalten.

Eine ähnliche Situation findet sich im Bereich der Unfallversicherung. Auch hier bekundet ein Monopolist Ausbauwünsche. Die Suva möchte ihren Zuständigkeitsbereich ausdehnen, weitere Nebentätigkeiten ausüben und Zusatzversicherungen anbieten. Und im Bereich der Krankenversicherung steht bereits ein neuer Vorstoss zur Einführung einer Monopolkasse am Start. Der SVV wird sich weiterhin in allen Bereichen der Versicherungswirtschaft gegen jede Verletzung der Wettbewerbsneutralität einsetzen.

Übertriebene Kapitalanforderungen schaden dem Finanzplatz

Ausbau von Monopolen, politisch motivierte Mindestanforderungen und eine wachsende Zahl von Verordnungen und Richtlinien machen das Versicherungsgeschäft zunehmend kompliziert und teuer. Hinzu kommen nun deutlich strengere Vorschriften über das notwendige Eigenkapital: Anfang 2011 wurde der Schweizer Solvenztest (SST) verbindlich eingeführt – mindestens zwei Jahre vor der solvenzbasierten Aufsicht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Damit unterliegen die Schweizer Versicherer heute insgesamt strengeren Auflagen als ihre europäischen Mitbewerber. Damit sich daraus für die Schweiz auf längere Zeit keine Standortnachteile ergeben, muss die Entwicklung des europäischen Projekts Solvency II im Auge behalten werden.

Der SVV und seine Mitglieder befürworten und unterstützen die risikobasierte Aufsicht. Ein erster grober Vergleich mit der provisorischen Ausgestaltung der europäischen Richtlinie nach Solvency II zeigt aber, dass die Kapitalanforderungen nach dem SST für die Lebensversicherer derzeit wesentlich strenger sind als nach Solvency II.

Übertriebene Kapitalanforderungen nützen weder den Versicherten noch dem Finanzplatz Schweiz. Der SVV steht deshalb auch in einem intensiven Dialog mit der Finanzmarktaufsicht Finma. Die Finma-Spitze hat immer wieder bekräftigt, sie werde sich aktiv dafür einsetzen, dass die schweizerische Versicherungsaufsicht gegenüber dem europäischen Aufsichtsregime nach Solvency II als gleichwertig anerkannt wird. Noch sind die definitiven Details von Solvency II nicht bekannt, weshalb ein abschliessender Vergleich mit dem SST nicht möglich ist. Der SVV und seine Mitgliedsgesellschaften erwarten aber, dass sich der SST und Solvency II mittel- bis langfristig angleichen werden. Diese Angleichung ist wichtig – insbesondere für die international tätigen Versicherer. Denn der Standortwettbewerb hat sich verschärft. Die Versicherer müssen sich in einem dynamischen internationalen Wettbewerbsumfeld behaupten.

Marktöffnung erfordert konkurrenzfähige Rahmenbedingungen

Auf lange Sicht ist ein nachhaltiges Wachstum der Privatassekuranz in der Schweiz ohne erweiterten Zugang zum europäischen Versicherungsmarkt kaum möglich. Dieser bietet grosse Wachstumschancen. Für interna-



Erich Walser, Präsident des SVV

Keystone

tionale Versicherungsunternehmen ist die Schweiz bereits ein attraktiver Standort. Der erweiterte Marktzugang würde diese Attraktivität weiter erhöhen und Wertschöpfung aus dem Ausland in die Schweiz verlagern.

Allerdings müssen die aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen in der Schweiz genauso konkurrenzfähig sein wie im übrigen Europa. Das ist die Grundlage für die gegenseitige Anerkennung der Aufsichtssysteme sowie der Regulierung. Diese Forderung nach Äquivalenz ist zentral: Nur so kann gewährleistet werden, dass in einem geöffneten Markt die Schweizer Versicherer gegenüber der ausländischen Konkurrenz nicht benachteiligt sind. Und nur so wird die Schweiz für in- und ausländische Versicherungsunternehmen auch weiterhin ein attraktiver Standort bleiben.

Erich Walser, Präsident des SVV

Die Schweizer Privatversicherer auf neuen Wegen

Der SVV hat seine Interessenvertretung im Jahr 2010 auf sechs Kernthemen konzentriert: Revision des Versicherungsvertragsgesetzes, Legal Quote in der beruflichen Vorsorge, Revision des Unfallversicherungsgesetzes, Monopole im Versicherungsbereich, Schweizer Solvenztest und Abschaffung der Stempelsteuer. Durch diese thematische Fokussierung ist es dem SVV gelungen, seine Kräfte zu bündeln und wesentliche Erfolge zu erzielen.

«Swiss Finish» gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit

Der Jahreswechsel brachte eine für die Versicherungswirtschaft bedeutsame Neuerung mit sich: Der Schweizer Solvenztest (SST) ist am 1. Januar 2011 definitiv in Kraft getreten. Er verlangt von den Privatversicherern, alle quantifizierbaren Risiken nach ökonomischen Gesichtspunkten zu bewerten und mit ausreichend Kapital zu unterlegen. Die Schweizer Versicherungswirtschaft steht grundsätzlich hinter dieser Form von risikobasierter Aufsicht. Übertriebene Kapitalanforderungen müssen aber verhindert werden: Sie schaden nicht nur der Schweizer Versicherungswirtschaft, sondern auch den Versicherten, dem Finanzplatz Schweiz und der Schweizer Volkswirtschaft.

Die Finanzmarktaufsicht (Finma) ist gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag dazu verpflichtet, die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes zu stärken. Deshalb dürfen die Auswirkungen des SST auf die internationale Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Versicherer nicht unberücksichtigt bleiben. Im Vergleich mit den europäischen Solvenzvorschriften zeichnet sich nämlich ein «Swiss Finish» ab: Die Kapitalanforderungen an die Schweizer Versicherer sind bedeutend höher als jene im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Dies führt unweigerlich zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Schweizer Versicherern und Gesellschaften mit Hauptsitz im EWR. Solche Marktverzerrungen sind inakzeptabel und müssen korrigiert werden.

Trotz des intensiven Kontaktes mit der Finma im vergangenen Jahr bestehen wesentliche Meinungsunterschiede hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des SST. Der SVV hat sich in fünf materiell wichtigen Fragen für zweckmässige Lösungen eingesetzt und konnte einen ersten Erfolg bei der Zinskurve für die Diskontierung der Verpflichtungen verbuchen. Sein Engagement

für eine sinnvolle Ausgestaltung des SST wird der SVV auch in diesem Jahr fortsetzen.

Aufsichtsrechtliche Gleichwertigkeit ist unabdingbar

Die Finma hat zu Beginn dieses Jahres erneut betont, sich für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Schweizer Versicherungsaufsicht gegenüber dem europäischen Aufsichtsregime einzusetzen. Der SVV begrüsst diese Haltung. Denn die Anerkennung des schweizerischen Aufsichts- und Regulierungssystems ist einerseits eine grundlegende Bedingung für die schweizerische Mitwirkung in den relevanten europäischen Aufsichtsgremien wie der European Insurance and Occupational Pensions Authority (Eiopa). Andererseits ist die aufsichtsrechtliche Gleichwertigkeit eine wichtige Voraussetzung für den verbesserten Zutritt der Versicherer zum europäischen Markt.

Eine solche Marktöffnung ist nötig, um der Schweizer Privatassekuranz langfristig ein nachhaltiges Wachstum zu ermöglichen. Sie erfordert neben der gegenseitigen Anerkennung der Aufsichtssysteme weitere bilaterale Abkommen mit der Europäischen Union (EU). Deshalb setzt sich der SVV dafür ein, dass die Schweiz ein Finanzdienstleistungsabkommen mit der EU abschliesst. Der SVV ist bereit, die entsprechenden Verhandlungen aktiv zu begleiten.

Abschaffung der Stempelsteuer schafft konkurrenzfähige Rahmenbedingungen

Um von einer Marktöffnung zu profitieren, müssen die Schweizer Versicherer auf konkurrenzfähige regulatorische Rahmenbedingungen zählen können. In dieser Hinsicht ist es nötig, die Stempelsteuer auf Lebensversicherungsprämien abzuschaffen. Denn die Stempelsteuer vermindert die Attraktivität des Schweizer Finanzplatzes und schwächt seine Position im Wettbewerb mit seinen wichtigsten Konkurrenten.

Für die Abschaffung der Stempelsteuer hat sich der SVV auf parlamentarischer Ebene erfolgreich eingesetzt. Er hat vier eingereichte Vorstösse unterstützt, von denen einer an den Bundesrat überwiesen wurde. Der Bundesrat ist offensichtlich gewillt, Erleichterungen im Bereich der Stempelsteuern zu gewähren, unerfreulicherweise aber nicht bei der Stempelsteuer auf Lebensversicherungsprämien. Dies, obwohl die schäd-

lichen Auswirkungen des «Lebenstempels» die jährlichen Steuereinnahmen von rund 40 Millionen Franken bei Weitem übertreffen. Trotz der ablehnenden Haltung des Bundesrates bleibt die Abschaffung der Stempelsteuer für den SVV auch in diesem Jahr ein Thema mit hoher Priorität.

Auf dem Weg zu einem liberalen und zeitgemässen Versicherungsvertragsgesetz

Die Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) ist für die Versicherungswirtschaft von zentraler Bedeutung. Zu Beginn dieses Jahres hat der Bundesrat einen wichtigen Schritt gemacht auf dem Weg zu einem liberalen und zeitgemässen VVG: Er hat für sechs Revisionspunkte Grundsatzentscheide getroffen und das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, einen entsprechenden Gesetzesentwurf inklusive Botschaft auszuarbeiten. Die Grundsatzentscheide sind zu drei Vierteln im Sinne des SVV ausgefallen. Dieser Erfolg darf auf die überzeugenden Argumente zurückgeführt werden, die der SVV im Rahmen der Vernehmlassung vorgebracht hat.

Der SVV setzt sich dafür ein, dass bei der VVG-Revision bestimmte Rahmenbedingungen eingehalten werden. Das revidierte VVG darf insbesondere die grundrechtlich geschützte Vertragsfreiheit nicht unnötig einschränken und soll sich auf die Regelung der versicherungsspezifischen Fragen konzentrieren. Berechtigte Konsumentenschutzanliegen sind zu berücksichtigen, Übertreibungen jedoch im Interesse von Kunden, Versicherungen und Gesamtwirtschaft zu vermeiden. Dem Versicherungsmissbrauch ist ein besonderes Augenmerk zu schenken. Ausserdem ist unerlässlich, dass den wirtschaftlichen Auswirkungen des revidierten VVG Rechnung getragen wird.

Realitätsfremde Parameter erschweren die Durchführung der beruflichen Vorsorge

Eine grosse Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger hat sich am 7. März 2010 gegen die Anpassung des Umwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge ausgesprochen. Im Vorfeld der Abstimmung hat sich der SVV zusammen mit zahlreichen Partnern aktiv für die notwendige Anpassung eingesetzt. Mit dem ablehnenden Entscheid des Stimmvolkes bleibt das Finanzierungsproblem der künftigen BVG-Altersrenten ungeklärt. Die Politik wird deshalb im Interesse einer nachhaltigen Altersvorsorge neue Lösungen für die korrekte



Lucius Dürr, Direktor des SVV

Finanzierung der 2. Säule suchen müssen. Erschwerend für die korrekte Durchführung der beruflichen Vorsorge ist zudem, dass der Mindestzinssatz seit Jahren zu hoch liegt. Auch im vergangenen Jahr hat sich der Bundesrat für einen politischen Kompromiss entschieden, anstatt den Mindestzinssatz an die Realitäten der Finanzmärkte und an die mit risikoarmen, langfristigen Anlagen erzielbaren Renditen anzupassen. Ist der Mindestzinssatz zu hoch, werden die Vorsorgeeinrichtungen gezwungen, die Spargelder riskant anzulegen. Das ist verantwortungslos. Der SVV wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass der Mindestzinssatz durch eine transparente Formel marktkonform festgelegt wird.

Nicht nur der zu hohe Umwandlungssatz und der politisch definierte Mindestzinssatz gefährden die Weiterführung des Vollversicherungsmodells der Schweizer Lebensversicherer: Im Herbst 2010 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates eine Initiative zur Verschärfung der Legal Quote lanciert. Der SVV lehnt diese parlamentarische Initiative ab: 156 000 Unternehmen vertrauen in der beruflichen Vorsorge auf die Lebensversicherer und sollen dies auch in Zukunft können.

Parlament weist UVG-Revisionsvorlage zurück

Bedauerlicherweise konnten bei der Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) im vergangenen Jahr keine materiellen Fortschritte erzielt werden: National-

und Ständerat haben die Revisionsvorlage 1 an den Bundesrat zurückgewiesen und dadurch die zahlreichen Vorteile sowohl für die versicherten Betriebe als auch für die versicherten Personen zunichte gemacht. Die Anliegen des SVV betreffend die technischen Aspekte der Unfallversicherung konnten folglich nicht durchgesetzt werden; verschiedene Rechtsunsicherheiten bleiben damit bestehen. Die Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat hat aber auch ihr Positives: Es konnte verhindert werden, dass die Suva ihren Zuständigkeitsbereich zulasten der privaten Unfallversicherer ausdehnen und weitere Nebentätigkeiten sowie die Zusatzversicherung anbieten kann.

Die neue Revisionsvorlage des Bundesrates muss sich nun auf das Wesentliche beschränken: die bestehenden Rechtsunsicherheiten beseitigen, die Rahmenbedingungen für gesellschaftsindividuelle Prämientarife schaffen und den Zuständigkeitsbereich der Suva von jenem der privaten Unfallversicherer klar abgrenzen. Damit diese drängendsten Probleme rasch gelöst werden können, soll die neue Vorlage auf umstrittene Leistungskürzungen verzichten. Ebenso ist auf die verfassungswidrige Zulassung der Suva zur Durchführung der Unfallzusatzversicherung zu verzichten.

Neues Bundesgerichtsurteil zum Schleudertrauma

Ein Schleudertrauma begründet in der Regel keinen Anspruch mehr auf eine IV-Rente. Dies hat das Bundesgericht im Herbst 2010 entschieden und publik gemacht. Mit dem Entscheid stellt das oberste Gericht das leichte Schleudertrauma mit anderen vorwiegend psychisch bedingten Schmerzstörungen gleich. Der SVV begrüsst, dass nun vermehrt wieder der medizinische Befund und dessen adäquate juristische Bewertung im Zentrum stehen. Die Gerichte werden künftig bei der Beurteilung der medizinischen Gutachten auch die darin enthaltenen invaliditätsfremden Aspekte wie psychosoziale und soziokulturelle Faktoren sorgfältig prüfen müssen.

Die Privatversicherer und namhafte Rechtsexperten hatten den Grundsatzentscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts aus dem Jahr 1991 immer wieder stark kritisiert und auf die gravierenden Folgen der «Schleudertrauma-Kultur» für das Versicherungssystem, die Prämienzahler und die gesamte Volkswirtschaft hingewiesen. Diese jahrelangen Bemühungen im Bereich der Information und Sensibilisierung dürften einen wichtigen Beitrag zum Wandel in der Gerichtspraxis geleistet haben.

Kein Ausbau staatlicher Monopole im Versicherungsbereich

Im vergangenen Jahr musste im Bereich der Gebäudeversicherung eine Ausdehnung von staatlichen Monopolen zulasten der privaten Versicherer festgestellt werden. In den Kantonen Bern und Glarus wurden den kantonalen Gebäudeversicherern durch entsprechende Gesetzesrevisionen weitgehende Kompetenzen zum Ausbau ihrer Versicherungstätigkeit eingeräumt. Die beiden Monopolanstalten dürfen nun Nebentätigkeiten ausüben sowie Zusatzversicherungen anbieten. Im Kanton Glarus dürfen diese Zusatzversicherungen die gesamte Privatversicherungspalette abdecken und sogar über die Kantons Grenzen hinaus angeboten werden.

Der SVV steht diesen Ausweitungen äusserst kritisch gegenüber und hat sich entsprechend vehement dafür eingesetzt, dass für alle Marktteilnehmer die gleichen Spielregeln gelten. Im Kanton Bern hat sich dieser Einsatz gelohnt: Die kantonale Gebäudeversicherung wurde vom Gesetzgeber dazu verpflichtet, für die Nebentätigkeiten und die Zusatzversicherung eine selbständige Gesellschaft des Privatrechts zu gründen, welche den strengeren Regeln des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterstellt ist und durch die Finma beaufsichtigt wird. Das Gesetz verbietet zudem jegliche Quersubventionen. Im Kanton Glarus hingegen verstösst das Sachversicherungsgesetz gegen das Prinzip der Wirtschaftsfreiheit. Der SVV hat deshalb Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht.

Im Bereich der Krankenversicherung droht ein neues Monopol: die Einheitskrankenkasse. Der SVV lehnt eine solche kategorisch ab. Sie schwächt den Wettbewerb, nimmt den Versicherten die Wahlfreiheit und löst das Kostenproblem des Gesundheitswesens nicht. Der SVV wird sich dafür einsetzen, dass der Wettbewerb zwischen den Versicherern und die Wahlfreiheit der Versicherten bestehen bleiben.

Fehlende Unterstützung für nationale Erdbebenversicherung

Risikofragen sind das eigentliche Wesen der Versicherung. Aus diesem Grund hat der SVV zusammen mit den kantonalen Gebäudeversicherungen eine gesamtschweizerische, flächendeckende Erdbebenversicherung entwickelt. Auch wenn Erdbeben selten sind, stellen sie in der Schweiz aufgrund der dichten Besiedlung und der hohen Konzentration an Sachwerten die Naturgefahr mit dem grössten Zerstörungspotenzial dar. Gerade hier

bestehen gravierende Deckungslücken, weil die meisten Gebäude in der Schweiz nicht gegen Erdbebenschäden versichert sind. Nur mit einem angemessenen Versicherungsschutz würden bei einem Erdbeben rasch die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, um den Wiederaufbau in Angriff zu nehmen.

Der SVV bedauert daher, dass kein politischer Konsens über die Einführung einer gesamtschweizerischen Erdbebenversicherung erzielt werden konnte. Ohne klare politische Signale zur Intensivierung der Erdbebenvorsorge verfolgt der SVV das Projekt nicht weiter, obwohl die Notwendigkeit für eine nationale Erdbebenversicherung nach wie vor besteht. Nach dem verheerenden Erdbeben in Japan ist aber nicht auszuschliessen, dass die gesamtschweizerische Erdbebenversicherung wieder auf die politische Agenda kommt.

Zahlreiche Regulierungsprojekte auch auf europäischer Ebene

Die europäische Versicherungswirtschaft sieht sich mit zahlreichen regulatorischen Initiativen für einen verbesserten Konsumentenschutz konfrontiert. So unterzieht die Europäische Kommission derzeit den Vertrieb von Anlageprodukten an Kleinanleger einer umfassenden rechtlichen Prüfung. Die europäische Privatassekuranz ist von dieser gesetzgeberischen Initiative *Packaged Retail Investment Products* direkt betroffen, weil sie auch bestimmte Lebensversicherungen erfasst. Die Vertriebspraktiken der Versicherungen sind ausserdem Gegenstand der Revision der europäischen Versicherungsvermittlungsrichtlinie. Ein weiteres Regulierungsprojekt ist die Etablierung einheitlicher gesetzlicher Einlagensicherungssysteme für Versicherungen.

Der SVV verfolgt diese regulatorischen Entwicklungen in der EU mit grosser Aufmerksamkeit. Sie sind ein weiterer Schritt zur Überregulierung und verursachen unnötige Kosten, was weder im Interesse der Versicherten noch der Versicherer sein kann. Weil die Schweiz im Sinne des autonomen Nachvollzuges solche Regelwerke meist übernimmt, sind sie auch für die hiesige Assekuranz von Bedeutung. Zumindest sind sie bei der Prüfung der Europaverträglichkeit der schweizerischen Gesetzgebung oder beim Abschluss eines Abkommens zwischen der Schweiz und der EU relevant. Der SVV pflegt deshalb eine intensive Zusammenarbeit mit dem Europäischen Versicherungsverband (CEA) und den Versicherungsverbänden der EU-Mitgliedstaaten. Trotz des gemeinsamen Einsatzes blieb der Erfolg bei der Be-

kämpfung unnötiger und teurer Regulierung im vergangenen Jahr weitgehend aus. Weiteres Engagement wird also auch in diesem Jahr nötig sein.

Neue Verbandsorganisation seit Januar 2011

Der SVV hat sich im vergangenen Jahr strategisch neu ausgerichtet und die Verbandsorganisation entsprechend angepasst. Durch die Neuausrichtung konnte eine Konzentration auf klar definierte strategische Schwerpunkte und eine Differenzierung der Verbandsleistungen in kollektive Grundleistungen und bedarfsgerechte Dienstleistungen erreicht werden. Inhaltlich fokussiert sich der Verband seit Anfang Jahr auf die Bereiche Politik, Bildung und Services.

Im Zentrum der kollektiven Grundleistungen stehen die politische Interessenvertretung und die Öffentlichkeitsarbeit auf nationaler und internationaler Ebene. Die Grundleistungen werden über Mitgliederbeiträge finanziert und konzentrieren sich auf die strategischen Schwerpunkte aus den Bereichen Personenversicherung, Schadenversicherung sowie Aufsicht und Regulierung. Zu den Grundleistungen gehören auch Teilbereiche der Bildung, der Prävention und des medizinischen Dienstes. Zusätzlich zu diesen Grundleistungen erbringt der SVV bedarfsgerecht individuelle Dienstleistungen für seine Mitglieder, die nach Aufwand bezahlt werden.

Die strategische Neuausrichtung verlangte eine Anpassung der Verbandsorganisation per Anfang 2011. Dem Milizsystem kommt nach wie vor eine bedeutende Rolle zu, die Anzahl ständiger Milizgremien wurde aber deutlich reduziert. Fortan erarbeiten sechs Ausschüsse und 14 Kommissionen die Positionen des Verbandes in seinen strategischen Kernbereichen. Auf der Geschäftsstelle äussert sich die Differenzierung zwischen kollektiven Grundleistungen und bedarfsgerechten Dienstleistungen im neu geschaffenen Ressort «Services». Den Stellenwert der Bildung innerhalb des Verbandes widerspiegelt das neue Ressort «Bildung». Eine detaillierte Übersicht über die neue Verbandsorganisation finden Sie ab Seite 34 dieses Jahresberichts.



Lucius Dürr, Direktor des SVV

Verzögerung bei der Revision des Unfallversicherungsgesetzes

Die privaten Unfallversicherer sind die wichtigsten Träger in der Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung. Der SVV schenkt der Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) deshalb besondere Aufmerksamkeit und setzt sich für die Interessen der Versicherten und der Versicherer ein. Er unterstützt die grundsätzliche Zielsetzung des Bundesrates, das UVG den Erfordernissen einer modernen Sozialversicherung anzupassen. Seit der Einführung des Gesetzes am 1. Januar 1984 sind aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen erhebliche Rechtsunsicherheiten entstanden. Aus Sicht des SVV ist zwingend, dass diese Rechtsunsicherheiten durch die UVG-Revision beseitigt werden.

National- und Ständerat weisen Revisionsvorlage an den Bundesrat zurück

In der Herbstsession 2010 hat der Nationalrat die Revisionsvorlage 1 betreffend die Leistungen, die Finanzierung und die Organisation der Unfallversicherung an den Bundesrat zurückgewiesen, verbunden mit dem Auftrag, den Umfang der Revision noch einmal zu überprüfen und die Revisionsvorlage auf das Notwendigste zu beschränken. Der SVV bedauerte diesen Rückweisungsbeschluss, weil dadurch zahlreiche Vorteile sowohl für die versicherten Betriebe als auch für die versicherten Personen zunichte gemacht wurden.

« Aus Sicht des SVV ist zwingend, dass die Rechtsunsicherheiten durch die UVG-Revision beseitigt werden. »

Angesichts der mit dem Rückweisungsentscheid des Nationalrates geschaffenen Ausgangslage hat der SVV der zuständigen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) aber empfohlen, die Revisionsvorlage ebenfalls an den Bundesrat zurückzuweisen. Zusammen mit dieser Empfehlung formulierte der SVV klare Anforderungen an die neue Revisionsvorlage. Diese soll

- auf die umstrittenen Leistungskürzungen verzichten
- die Rahmenbedingungen für gesellschaftsindividuelle Prämientarife beinhalten

- den Zuständigkeitsbereich der Suva klarer abgrenzen von jenem der privaten Unfallversicherer
- auf die Einführung des in der Praxis nicht durchführbaren Wahlrechts der öffentlichen Verwaltungen verzichten
- auf die verfassungswidrige Zulassung der Suva zur Durchführung der Unfallzusatzversicherung verzichten.

Im Januar 2011 hat die SGK-S dem Ständerat mit 9 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung empfohlen, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen und diesen mit der Ausarbeitung einer neuen, auf das Wesentliche beschränkten Revisionsvorlage zu beauftragen. Weiter hat sich die SGK-S einstimmig dafür ausgesprochen, dass die Behandlung der Vorlage 2 betreffend die Organisation der Suva und deren Nebentätigkeiten aufgeschoben wird. In der Frühjahrsession 2011 hat sich der Ständerat entsprechend den Empfehlungen der SGK-S dem Rückweisungsentscheid des Nationalrates angeschlossen.

Zuständigkeiten der Suva müssen geklärt werden

Im Interesse der Rechtssicherheit setzt sich der SVV dafür ein, dass der Zuständigkeitsbereich der Suva klarer von jenem der privaten Unfallversicherer abgegrenzt wird. Diese Abgrenzung ist nicht nur für den SVV ein zentrales Anliegen, sondern auch für die versicherten Betriebe und deren Branchenverbände. Dies belegen die zahlreichen Eingaben von Branchenverbänden an den Bundesrat, in denen die Freigabe der betroffenen Betriebe von einer Unterstellung unter den Zuständigkeitsbereich der Suva verlangt wird. Deshalb sollten nach Ansicht des SVV jene Betriebe und Betriebsarten, die in den vergangenen Jahren entgegen dem Willen des Gesetzgebers der Suva unterstellt wurden, wieder den privaten Unfallversicherern zugeteilt werden.

Ausserdem lehnt der SVV die Zulassung der Suva zur Durchführung der Unfallzusatzversicherung strikte ab. Eine solche Zulassung wäre verfassungswidrig und ist deshalb unzulässig. Auch der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur UVG-Revision vom 30. Mai 2008 darauf verzichtet, die Suva zur Durchführung der Unfallzusatzversicherung zuzulassen.

Volk wünscht sich eine leistungsfähige berufliche Vorsorge

Das unerwartet deutliche «Nein» des Schweizer Stimvolkes am 7. März 2010 zur Anpassung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auf 6,4 Prozent prägt die berufliche Vorsorge nachhaltig. Aus Sicht des SVV bringt das Ergebnis der Volksabstimmung den Wunsch nach einer leistungsfähigen beruflichen Vorsorge zum Ausdruck. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass als Hauptkritikpunkte an der Vorlage der Verzicht auf flankierende Massnahmen und die Überlagerung der noch laufenden Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auf 6,8 Prozent durch eine neue, weiter gehende Senkung genannt wurden.

« Aus Sicht des SVV bringt das Ergebnis der Volksabstimmung den Wunsch nach einer leistungsfähigen beruflichen Vorsorge zum Ausdruck. »

Mit Interesse erwartet der SVV nun den «Bericht über die Festlegung des Umwandlungssatzes in den nachfolgenden Jahren», den der Bundesrat erstmals im Jahr 2011 und anschliessend alle zehn Jahre erstellen muss. Angesichts des Vertrauensverlustes in der beruflichen Vorsorge wird der diesjährige Bericht thematisch breiter gefasst und zu einem Bericht über die Zukunft der 2. Säule erweitert.

Bundesrat beschliesst zu hohen Mindestzinssatz

Der Bundesrat hat den Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge angesichts der volatilen Finanzmärkte im 3. Quartal 2010 erneut überprüft und beschlossen, diesen für das Jahr 2011 bei 2 Prozent zu belassen. Dieser Entscheid basiert auf den Ergebnissen aus der Konsultation der Sozialpartner und der von der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge (BVG-Kommission) im September 2009 bevorzugten Formel. Diese geht von 70 Prozent des siebenjährigen Durchschnitts der siebenjährigen Bundesobligationen aus und sieht einen von der Performance der Aktien und der Immobilien abhängigen Zu- oder Abschlag vor. Aufgrund der anhaltend tiefen Renditen von festverzinslichen Wertpapieren und der volatilen Entwicklung der Finanzmärkte wäre aus Sicht des SVV eine Re-

duktion des BVG-Mindestzinssatzes auf 1,5 Prozent angezeigt gewesen.

Bundesrat schickt Strukturreform in Vernehmlassung

Das Parlament hat am 11. Dezember 2009 die erste Etappe der Strukturreform mit Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarktbeteiligung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verabschiedet. Am 19. März 2010 folgten die 2. und 3. Etappe der Strukturreform. Während die 1. Etappe per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt worden ist, schickte der Bundesrat am 24. November 2010 die Verordnungsentwürfe zur Umsetzung der 2. und 3. Etappe in eine bis Ende Februar 2011 dauernde Vernehmlassung.

Die 2. Etappe der Strukturreform bringt verschärfte Governance- und Transparenzbestimmungen; die entsprechenden Anpassungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sollen am 1. Juli 2011 in Kraft treten. Mit der 3. Etappe wird die Aufsicht kantonalisiert bzw. regionalisiert und verwaltungsunabhängig organisiert. Zudem werden eine Oberaufsichtskommission eingeführt und die Anlagestiftungen geregelt.

« Der SVV hatte sich stets für die volle Ausfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ausgesprochen. »

Die entsprechenden Anpassungen der Verordnung über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen (BVV 1) und die neue Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) sollen am 1. Januar 2012 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Oberaufsichtskommission ihre Arbeit aufnehmen. Bereits kurz nach der Eröffnung der Vernehmlassung zeichnete sich ab, dass die umfangreichen Verordnungsbestimmungen auf breite Kritik stossen würden.

Öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen brauchen einen Deckungsgrad von 80 Prozent

Im Rahmen der Schlussabstimmungen der Wintersession 2010 haben die Eidgenössischen Räte eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-,

Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) betreffend die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften verabschiedet. Der Nationalrat hiess die Gesetzesänderung mit 141 gegen 49 Stimmen bei 6 Enthaltungen gut, der Ständerat mit 30 gegen 5 Stimmen bei 8 Enthaltungen.

Das Kernstück dieser Änderung des BVG besteht darin, dass die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen innert 40 Jahren einen Deckungsgrad von 80 Prozent erreichen müssen. Der SVV hatte sich stets für die volle Ausfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ausgesprochen; er begründete dies unter anderem mit dem Hinweis auf das bei einem Teil der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen beunruhigende Ausmass der Unterdeckung. Diese Unterdeckungen führen regelmässig zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Verselbständigung oder Privatisierung von staatlichen oder staatsnahen Betrieben.

Revision des Scheidungsrechts verursacht hohen Aufwand

Die Bestimmungen über den Vorsorgeausgleich bei Scheidung sind am 1. Januar 2000 in Kraft getreten. Gestützt auf die zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Vorschläge zur Verbesserung des Vorsorgeausgleichs ausgearbeitet. Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass die während der Ehe geäußerten Vorsorgemittel neu auch dann noch hälftig geteilt werden können, wenn der aus dem Vorsorgeausgleich verpflichtete Ehegatte zum Zeitpunkt der Scheidung bereits eine Rente bezieht. Weiter klärt und lockert der Vorentwurf die Voraussetzungen für Abweichungen vom Grundsatz der hälftigen Teilung der während der Ehe erworbenen Vorsorgemittel, unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes des berechtigten Ehegatten und schlägt verschiedene Klarstellungen und Praktikabilitätsverbesserungen vor.

Die vom EJPD unterbreiteten Lösungsvorschläge bedingen Änderungen in nicht weniger als sechs Rechtsquellen: im Zivilgesetzbuch (ZGB), im Obligationenrecht, im BVG, im Freizügigkeitsgesetz, in der Zivilprozessordnung sowie im Bundesgesetz über das internationale Privatrecht. Nach Ansicht des SVV handelt es sich bei diesem Revisionsvorhaben um einen klaren Fall von Überregulierung, die stark in den Aufgabenbereich der Vorsorgeeinrichtungen eingreift und dennoch viele Fragen offen lässt. Die vorgeschlagenen Lösun-

gen sind administrativ anspruchsvoll und die Umsetzung für die Vorsorgeeinrichtungen deshalb aufwändig. In verschiedenen Fällen dürften trotzdem oder gerade deshalb unbefriedigende Ergebnisse resultieren. In seiner Vernehmlassungsantwort hat der SVV zahlreiche Verbesserungsvorschläge formuliert.

« Die vorgeschlagenen Lösungen sind administrativ anspruchsvoll und die Umsetzung für die Vorsorgeeinrichtungen deshalb aufwändig. »

Einer Medienmitteilung des EJPD vom 20. Oktober 2010 zufolge hat der Bundesrat die Vernehmlassungsergebnisse zur Kenntnis genommen und das EJPD damit beauftragt, eine Botschaft zur entsprechenden Revision des ZGB auszuarbeiten.

Verschärfung der Legal Quote gefährdet das Vollversicherungsmodell

Auf Antrag ihrer Subkommission BVG hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates am 13. Oktober 2010 beschlossen, die parlamentarische Initiative «Legal Quote» zu lancieren. Die Initiative verlangt, dass die Verwaltungskosten auf Stufe Versicherer im Voraus («ex ante») im Versicherungsvertrag vereinbart werden und nachträgliche Defizite nicht zulasten der Überschussbeteiligung verrechnet werden dürfen. Ausserdem sieht die Initiative die systematische Anwendung der ertragsbasierten Methode sowie eine Überprüfung und allenfalls eine Anpassung der Höhe der Legal Quote vor.

Der SVV lehnt die parlamentarische Initiative ab, da sie zu einer Verschärfung der Legal Quote führt und dadurch die Weiterführung des Vollversicherungsmodells gefährdet. Zudem hat sie eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Angebotsformen (autonome und teilautonome Sammelstiftungen sowie Sammelstiftungen mit Vollversicherung) und damit eine unzulässige Wettbewerbsverzerrung zur Folge.

Weitere Informationen

Umwandlungssatz: www.svv.ch/umwandlungssatz

Mindestzinssatz: www.svv.ch/mindestzinssatz

Strukturreform: www.svv.ch/strukturreform

Legal Quote: www.svv.ch/legal-quote

Zahlreiche Anliegen der Krankenversicherer erfolgreich vertreten

Im Jahr 2010 hat sich der SVV für zahlreiche Anliegen der Krankenversicherer engagiert. Der Einsatz gegen die Motion «Massnahmen gegen die Entsolidarisierung in der Krankenversicherung durch sogenannte Billigkassen» von Ständerat Bruno Frick (SZ, CVP) hat sich gelohnt: In der Frühjahrsession 2010 hat der Nationalrat – anders als der Ständerat – die Motion mit 98 zu 84 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Die Motion ist damit vom Tisch; für die Überweisung an den Bundesrat wäre die Zustimmung beider Räte nötig gewesen.

Gesetzliche Verankerung von Managed Care

In den vergangenen Jahren sind im Bereich der Krankenversicherung verschiedene besondere Versicherungsformen entstanden, die unter der Bezeichnung Managed-Care-Modelle zusammengefasst werden. Um diese Modelle zu fördern und deren Rahmenbedingungen zu verbessern, wird das Krankenversicherungsgesetz (KVG) derzeit revidiert. In der Sommersession 2010 hat der Nationalrat die Vorlage erstmals beraten und mit 101 zu 43 Stimmen genehmigt. Der Ständerat ist in der Wintersession 2010 den Anträgen seiner Kommission gefolgt und hat dadurch Differenzen zum Nationalrat geschaffen.

Die wichtigste Differenz zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat betrifft die Verpflichtung der Krankenversicherer zum Angebot von Managed-Care-Modellen. Der Ständerat hat diesen Angebotszwang in der Wintersession 2010 mit 24 zu 8 Stimmen aus der Vorlage gestrichen. Der SVV begrüsst diesen Entscheid. Eine weitere Differenz betrifft die Kostenbeteiligung: Diese soll dem Ständerat zufolge für Versicherte in einem Managed-Care-Modell 500 Franken betragen und für alle übrigen Versicherten 1000 Franken. Den Selbstbehalt legte der Ständerat für Versicherte in einem Managed-Care-Modell auf 5 Prozent fest, für alle anderen Versicherten auf 15 Prozent.

Im Jahr 2011 werden die beiden Räte ihre Differenzen bereinigen müssen. Managed Care bleibt damit für den SVV ein Thema mit hoher Priorität.

Bundesrat verschärft Anlagevorschriften

Im Sommer 2010 hat der Bundesrat beschlossen, die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung zu ver-

schärfen. Als erste Massnahme sollten die Bestimmungen zur Vermögensanlage in der sozialen Krankenversicherung angepasst werden. Diese sind in Artikel 80 der Verordnung über die Krankenversicherung geregelt.

« In einigen Fällen spricht sich der SVV für einen gänzlichen Verzicht auf Anlagelimiten aus. »

Der SVV hat dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) eine umfassende Stellungnahme zur Anpassung der Anlagevorschriften zugestellt. Grundsätzlich begrüsst der SVV die Anpassung des entsprechenden Artikels 80. Allerdings spricht sich der SVV in mehreren Fällen für höhere Anlagelimiten aus als im Gesetzesentwurf vorgesehen. So plädiert der SVV beispielsweise für eine Aktienquote von 25 Prozent anstelle der vorgeschlagenen 10 Prozent. In einigen Fällen spricht sich der SVV für einen gänzlichen Verzicht auf Anlagelimiten aus.

Der Bundesrat hat am 3. Dezember 2010 schliesslich entschieden, die Anlagevorschriften zu verschärfen und die entsprechende Verordnungsänderung per 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen. Die revidierte Verordnung berücksichtigt nur einen Teil der Anliegen des SVV.

Neues Aufsichtsgesetz für die Krankenversicherung

Im Rahmen seiner Bemühungen, die Aufsicht über die Krankenversicherer zu verstärken, hat der Bundesrat am 2. Februar 2011 ein neues Bundesgesetz in die Vernehmlassung geschickt. Das eigenständige Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) stellt einerseits strengere Anforderungen an die Krankenversicherer im Bereich der Corporate Governance und der Transparenz. Andererseits räumt es der Aufsichtsbehörde verbesserte Eingriffs- und Sanktionsmöglichkeiten ein. Die Aufsicht soll selbsttragend finanziert und in einer eigenständigen, von der Verwaltung unabhängigen Behörde – analog der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (Finma) – organisiert werden.

Die Vernehmlassung zum neuen KVAG dauert bis am 10. Mai 2011. Der SVV wird sich in diesem komplexen Thema für die Krankenversicherer engagieren und eine Stellungnahme ausarbeiten.

Erneuter Anlauf zur Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung gescheitert

Nachdem im Jahr 2004 die erste Vorlage zur 11. Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) in der Volksabstimmung gescheitert war, wurde die Vorlage zweigeteilt. Der erste Teil der 11. AHV-Revision umfasste nunmehr verschiedene Massnahmen im Bereich der Leistungen sowie durchführungstechnische Verbesserungen. Der zweite Teil sah die Einführung einer Vorruhestandsleistung vor, basierend auf dem System der Ergänzungsleistungen. Zentrales Element im Bereich der leistungsseitigen Massnahmen bildete die Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre. Damit sollte dem Gleichstellungsgebot, den gesellschaftlichen Veränderungen und der höheren Lebenserwartung der Frauen Rechnung getragen werden. Diese Massnahme hätte eine Entlastung des AHV-Haushaltes um jährlich rund 800 Millionen Franken zur Folge gehabt.

Sowohl im Nationalrat als auch im Ständerat wurde die Frage diskutiert, ob ein Teil dieser Entlastung für die

zeitlich befristete soziale Abfederung des vorzeitigen Rentenvorbezugs für Frauen und Männer eingesetzt werden sollte. Der SVV sprach sich dafür aus, dass die erwähnten 800 Millionen Franken angesichts der absehbaren Finanzierungsprobleme der AHV – ab dem Jahr 2013 sind massive Umlagedefizite zu erwarten – vollumfänglich dem AHV-Haushalt zugutekommen sollten.

In den Schlussabstimmungen der Herbstsession 2010 wurde die Vorlage vom Ständerat zwar mit 31 gegen 9 Stimmen gutgeheissen, vom Nationalrat jedoch mit 118 gegen 72 Stimmen abgelehnt. Damit ist die 11. AHV-Revision erneut gescheitert. Grund für die Ablehnung im Nationalrat war, dass die vorgeschlagene befristete soziale Abfederung des vorzeitigen Rentenbezuges von den einen als zu weitgehend und von den anderen als zu wenig weitgehend abgelehnt wurde. Letztere hatten für den Fall einer Annahme der Vorlage zudem bereits das Referendum angekündigt.

Nachhaltige Sanierung der Invalidenversicherung

Nachdem mit der 5. Revision der Invalidenversicherung (IV) die Anzahl neuer IV-Renten gesenkt und das jährliche Defizit stabilisiert werden konnte, zielt die 6. IV-Revision auf die Sanierung der IV durch Senkung der Ausgaben ab. Das erste Paket der 6. IV-Revision umfasst folgende Massnahmen:

- Eingliederungsorientierte Rentenrevision
- Entkopplung der Beiträge des Bundes von den laufenden Ausgaben
- Preissenkungen bei den Hilfsmitteln
- Einführung eines Assistenzbeitrages

Bis zum Jahr 2018 sollen mit diesem ersten Massnahmenpaket 16 800 IV-Rentnerinnen und IV-Rentner zurück in den Arbeitsmarkt gebracht und damit 12 500 volle IV-Renten überflüssig werden. Weitere, längerfristig zu realisierende Massnahmen werden in einem zweiten Paket zusammengefasst.

Der SVV unterstützt die Bestrebungen, mit der 6. IV-Revision weitere Voraussetzungen für eine nachhaltige

Sanierung der IV zu schaffen. Bezogen auf das erste Massnahmenpaket hat sich der SVV ausgesprochen für:

- die Weiterversicherung in der beruflichen Vorsorge nach Kürzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung,
- die Berücksichtigung der Krankenversicherer als Meldestelle für die Früherfassung,
- die Überprüfung von Renten aufgrund von organisch nicht erklärbaren Schmerzzuständen sowie
- eine sachgerechte Koordination mit der Unfallversicherung bei der Anpassung solcher Renten.

Die Reduktion von IV-Renten soll keine Erhöhung der Renten der Unfallversicherung und keine anderen Ausgleichsansprüche gegenüber der IV auslösen. Die Einführung einer Behindertenquote lehnte der SVV dagegen ab.

Der Ständerat stimmte der 6. IV-Revision am 15. Juni 2010 mit 24 zu 3 Stimmen zu, der Nationalrat am 16. Dezember 2010 mit 115 zu 63 Stimmen. Die Differenzbereinigung erfolgte in der Frühjahrssession 2011.

Stärkere Regulierung von Insurance Wrappers

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finma) hat am 27. April 2010 eine Mitteilung betreffend die «Behandlung von Insurance Wrappers nach dem Geldwäschereigesetz» veröffentlicht. Hauptgegenstand dieser Mitteilung ist die Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten an der Versicherungspolice. Die Mitteilung führte in der Umsetzung zu Fragen seitens der betroffenen Banken und Versicherer. Um eine Klärung herbeizuführen, erarbeitete der SVV gemeinsam mit der Schweizerischen Bankiervereinigung Vorschläge zur Verbesserung der Mitteilung.

Einerseits kritisierte der SVV die Verwendung des unpräzisen Begriffes *Insurance Wrapper*, andererseits die beabsichtigte Rückwirkung. Letztere hätte zu einer aufwändigen Aufarbeitung in den Versicherungsbeständen geführt. Zudem hätte eine Rückwirkung ausser Acht gelassen, dass die geforderte Weitergabe von persönlichen

Daten der Versicherungsnehmer sowohl im Fürstentum Liechtenstein als auch in Luxemburg in Konflikt steht mit dem bestehenden Versicherungsgeheimnis. Die von der Finma geforderte Offenlegung der Versicherungsdaten hätte somit zu einer Kollision von in- und ausländischen gesetzlichen Erfordernissen geführt. Denn ohne explizite Einwilligung des Versicherungsnehmers ist es dem Versicherer nicht möglich, die persönlichen Daten des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten offen zu legen.

Als Resultat der Diskussionen zwischen der Finma und den Vertretern der Banken- und Versicherungsbranche veröffentlichte die Finma am 30. Dezember 2010 eine neue Mitteilung zur Behandlung von Lebensversicherungen mit separater Konto-/Depotführung (*Insurance Wrappers*). Diese ersetzt die erstere Mitteilung und trägt dem von der Assekuranz hauptsächlich vorgebrachten Einwand Rechnung: Sie verzichtet auf eine Rückwirkung.

Zentrale Bundesgerichtsentscheide zum Schleudertrauma

Im Jahr 2008 hat das Bundesgericht die Adäquanzkriterien bei Schleudertraumen verschärft (Bundesgerichtsentscheid BGE 134 V 109). Am 30. August 2010 haben die beiden sozialrechtlichen Kammern des Bundesgerichtes erneut eine Korrektur an diesen Kriterien vorgenommen: Die nicht objektivierbaren, chronifizierten Folgen von Schleudertraumen wurden in rechtlicher Hinsicht den übrigen unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gleichgestellt (Bundesgerichtsentscheid BGE 136 V 279).

Der neue Bundesgerichtsentscheid wirft die Frage auf, ob diese Praxisänderung innerhalb der Sozialversicherung auch für die Haftpflichtversicherung Geltung haben soll. Der SVV vertritt die Ansicht, dass die medizinischen Grundlagen für die Beurteilung des verbliebenen Leistungsvermögens im Haftpflichtrecht dieselben sind wie im Sozialversicherungsrecht. Deshalb wäre es falsch, den Geschädigten rechtlich einzig deshalb anders als den Versicherten zu behandeln, weil er Geschädigter ist: Wer aus medizinischer Sicht arbeitsfähig ist,

ist dies ungeachtet dessen, ob am Anfang der Ursachenkette ein Haftpflichtiger steht oder nicht.

Am 8. Februar 2011 hat die erste zivilrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes ein weiteres wegweisendes Gerichtsurteil gefällt (4A_540/2010). Dieses Urteil befasst sich mit dem Beweisgrad von unfallanalytisch-biomechanischen Gutachten bei der Beurteilung von Schleudertraumen. Gemäss dem Bundesgericht verstösst die Mitberücksichtigung eines unfallanalytisch-biomechanischen Gutachtens nicht gegen Bundesrecht. Im Gegenteil: Einem solchen Gutachten kommt volle Beweiskraft innerhalb der Gesamtwürdigung zu. In der Begründung des Bundesgerichtsurteils wurde darauf hingewiesen, dass für die Unfallanalyse ein typengleiches Fahrzeug verwendet wurde. Dies unterstreicht die Wichtigkeit von guten und umfassenden Crash-Datenbanken im Niedriggeschwindigkeitsbereich. Seit mehreren Jahren unterstützt der SVV den Aufbau einer solchen Datenbank. Im Jahr 2010 wurden wiederum 24 Crash-Versuche durchgeführt und in der Datenbank dokumentiert.

Präventionsgesetz will Massnahmen zur Gesundheitsförderung besser koordinieren

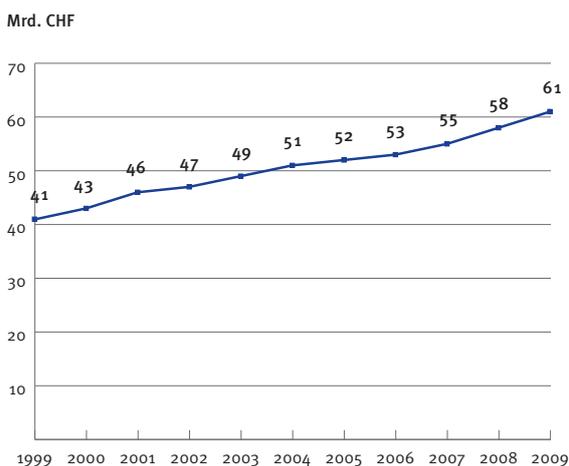
Der Bundesrat hat am 30. September 2009 den Entwurf zum Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung zuhanden des Parlaments verabschiedet. Das Präventionsgesetz hat zum Ziel, die Steuerung von Präventions-, Gesundheitsförderungs- und Früherkennungsmassnahmen zu verbessern. Im Jahr 2010 wurde das Gesetz in der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates beraten. Auf Einladung der Kommission konnte der SVV seine Position im März 2010 erläutern.

Der SVV teilt die Ansicht des Bundesrates, dass dringende Massnahmen im Gesundheitswesen angesichts der enorm gestiegenen Kosten erforderlich sind. Prävention und Gesundheitsförderung setzen bei den Ursachen für die Entstehung von Krankheiten an und können dazu beitragen, die Ausgaben bei der kurativen Medizin zu dämpfen. Der SVV begrüsst daher die Bestrebungen des Bundes, die Gesundheitskompe-

tenz in der Bevölkerung zu steigern. Zudem befürwortet der SVV nationale Ziele und eine mehrjährige Strategie, um die Koordination der Präventions- und Gesundheitsförderungsmassnahmen von Bund, Kantonen und nichtstaatlichen Organisationen verbessern zu können.

Hingegen sieht der SVV in der geplanten Schaffung eines schweizerischen Instituts für Prävention und Gesundheitsförderung ein Kernproblem des Gesetzesentwurfs. Eine Zentralisierung der Präventions- und Gesundheitsförderungsmassnahmen auf Bundesebene lehnt der SVV ab. Insbesondere soll die betriebliche Gesundheitsförderung nach Ansicht des SVV in erster Linie durch die Wirtschaft gefördert werden. Sie basiert auf der gegenseitigen Wertschätzung innerhalb eines Unternehmens und sollte aus Eigeninteresse und aufgrund der Verantwortung für die Gesundheit der Arbeitnehmenden betrieben werden.

Kosten des Gesundheitswesens



Aufteilung der Kosten im Jahr 2009

	in Mrd. CHF	in Prozent
Gesamt	61.0	100.0
Stationäre Behandlung	27.8	45.5
Ambulante Behandlung	19.2	31.6
Verkauf von Arzneimitteln und Apparaten	7.4	12.2
Verwaltung	3.0	4.9
andere Leistungen	2.0	3.3
Prävention	1.5	2.5

Innerhalb von 10 Jahren sind die Kosten des Gesundheitswesens um fast 50 Prozent gestiegen. Im Jahr 2009 beliefen sie sich auf über 60 Milliarden Franken. Die Ausgaben für die Prävention betragen 2,5 Prozent der gesamten Kosten des Gesundheitswesens.

Quelle: BFS

Via sicura will Versicherer zur aufwändigen Rückgriffnahme verpflichten

Mit dem Massnahmenpaket Via sicura will der Bundesrat die Sicherheit im Strassenverkehr erhöhen und die Anzahl der Unfallopfer senken. Dazu schlägt er sowohl präventive als auch repressive Massnahmen vor.

Der SVV begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen des Bundes, die Sicherheit auf Schweizer Strassen zu verbessern. Seit Jahren engagiert sich der SVV selbst für die Prävention von Unfällen – im Jahr 2010 beispielsweise mit der Präventionskampagne «Slow down. Take it easy». Sie sensibilisiert junge Autolenker und Motorradfahrer fürs Fahren mit angepasster Geschwindigkeit.

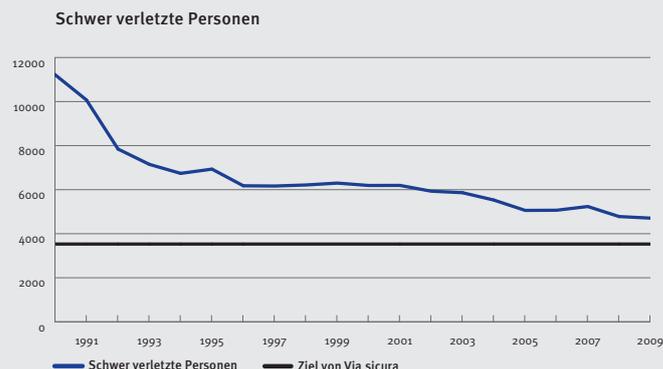
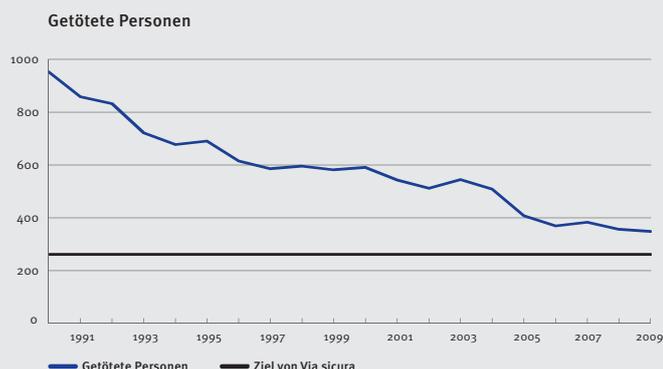
Einige der Massnahmen von Via sicura hält der SVV für sinnvoll. Andere sind aber nach Ansicht des SVV nicht geeignet, um die angestrebten Ziele zu erreichen. So sieht Via sicura beispielsweise vor, dass die Haftpflichtversicherungen bei grobfahrlässig begangenen Verkehrsregelverletzungen Rückgriff auf den Unfallverursacher nehmen müssen. Störend an dieser Regresspflicht ist, dass damit ausnahmslos alle Verstösse grob-

fahrlässiger Art geahndet werden und nicht berücksichtigt wird, dass sich die Mehrheit der Verkehrsteilnehmer verantwortungsvoll im Strassenverkehr verhält.

Ausserdem räumt Via sicura dem Bundesrat die Möglichkeit ein, die Motorfahrzeugversicherer zur Eingabe von Strassenverkehrsunfalldaten zu verpflichten. Dies würde einen erheblichen administrativen Aufwand verursachen und eine schlanke und zügige Schadenbearbeitung verhindern. Negative Auswirkungen auf die Prämienentwicklung wären die unvermeidbare Folge dieser Belastung.

Anfang 2011 haben die parlamentarischen Beratungen von Via sicura begonnen. Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates hat im Februar 2011 eine erste Lesung der Vorlage abgeschlossen. Im zweiten Quartal 2011 wird die Vorlage einer zweiten Lesung unterzogen, sodass sie voraussichtlich in der Sommersession 2011 im Ständerat behandelt werden kann.

Verunfallte Personen auf Schweizer Strassen



Im Jahr 2009 sind auf Schweizer Strassen 349 Menschen ums Leben gekommen, 4708 Menschen wurden schwer verletzt. Mit Via sicura soll die Anzahl getöteter und schwer verletzter Personen um rund ein Viertel gesenkt werden.

Quelle: BFS

Drohende Ausdehnung staatlicher Monopole in der Gebäudeversicherung

In sieben Kantonen und im Fürstentum Liechtenstein versichern die Privatversicherer die Gebäude. In den übrigen 19 Kantonen wird diese Versicherung durch die kantonalen Monopolanstalten betrieben. In den Kantonen Nidwalden und Waadt gilt das kantonale Monopol auch für die Fahrhaveversicherung. Dieses duale System zwischen der Privatwirtschaft und den Monopolgesellschaften besteht seit langer Zeit und ist im Dienstleistungsvertrag zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) verankert.

Erhebliche Ausweitung der Geschäftsfelder

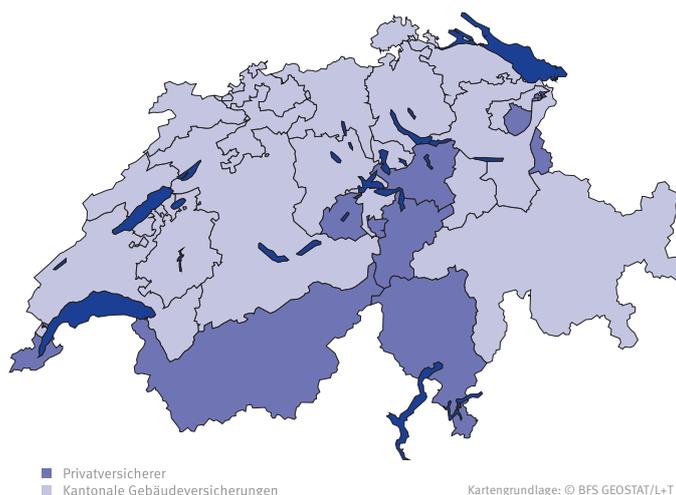
Mit der wirtschaftlichen Entwicklung und der höheren Gefährdung im Bereich der Elementarschäden – insbesondere durch Hochwasser, Überschwemmung und Hagel – steigt die Schadenbelastung der Versicherer. In der Folge suchen die Monopolanstalten nach Möglichkeiten zu einer wirtschaftlichen Expansion, indem sie ihre obligatorischen Versicherungsdeckungen reduzieren und mit Zusatzangeboten im Privatversicherungsbereich optimieren oder die Präventionsmassnahmen gegenüber den Hauseigentümern verstärken. Die Revisionen des Gebäudeversicherungsgesetzes im Kanton Bern und des Sachversicherungsgesetzes im Kanton Glarus sind in diesem Lichte zu sehen. Entsprechend wurden den Monopolanstalten auf dem Wege der Gesetzgebung aus finanzieller Notwendigkeit weitgehende Kompetenzen zum Ausbau ihrer Versicherungstätigkeit eingeräumt.

Mit dem neuen Gesetz, welches am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, wird es der Gebäudeversicherung Bern (GVB) künftig möglich sein, gewisse Nebentätigkeiten – wie Beratungen in der Schadenprävention oder Gebäudeschätzungen – und sachnahe Zusatzversicherungen im nicht obligatorischen Bereich – zum Beispiel eine Gebäudewasserversicherung – anzubieten. Die GVB wird mit den Nebentätigkeiten und Zusatzversicherungen in selbständigen Gesellschaften am Markt auftreten. Die Gesetzesrevision im Kanton Glarus geht deutlich weiter als diejenige im Kanton Bern. Die Glarner Landsgemeinde hat am 2. Mai 2010 mit der Zustimmung zur Totalrevision des Sachversicherungsgesetzes der kantonalen Gebäudeversicherung eine erhebliche Ausweitung ihrer Geschäftsfelder eingeräumt.

Gleiche Spielregeln für alle Marktteilnehmer nötig

Der SVV stellt sich nicht gegen den Eintritt neuer Wettbewerber in den Versicherungsmarkt. Es ist aber stossend, wenn Monopolanstalten im freien Versicherungsmarkt tätig werden und dabei vom Datenzugang in ihrem vom rauen Wind des Wettbewerbs geschützten angestammten Monopolgeschäft profitieren. Tritt der Staat in Konkurrenz zu Privaten, müssen für alle die gleichen Spielregeln gelten. Der Staat muss dafür sorgen, dass die wettbewerbsrechtlichen Regeln eingehalten werden und Daten aus dem Monopolgeschäft nicht missbraucht werden. Die Nebentätigkeiten der Monopolanstalten müssen durch eine selbständige Gesellschaft des Privatrechts vorgenommen werden, welche den strengeren Regeln des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterstellt ist und durch die Finma beaufsichtigt wird. Andernfalls liegt ein Verstoß gegen die in der Bundesverfassung verankerte Wirtschaftsfreiheit vor.

Monopole in der Gebäudeversicherung



In sieben Kantonen und im Fürstentum Liechtenstein versichern die Privatversicherer die Gebäude.

Eine landesweite solidarische Erdbebenversicherung ist immer noch notwendig

Erdbeben treten zwar selten auf, sind aber die Naturgefahr mit dem grössten Zerstörungspotenzial. Die zu erwartenden Schäden beschränken sich nicht auf die bekannten Erdbebengebiete wie den Raum Basel oder das Wallis. Denn das Risiko umfasst neben der seismischen Gefährdung auch die Bodenbeschaffenheit, die Wertekonzentration und die Bauweise.

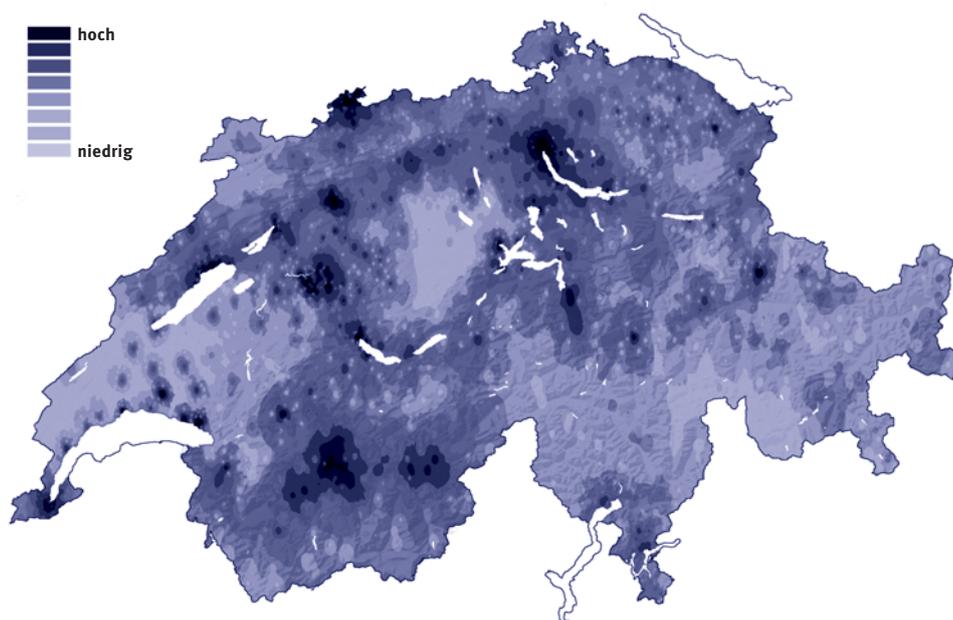
Die Assekuranz hat im Auftrag des Bundesrates die Machbarkeit einer Erdbebenversicherung geprüft. Seit 2001 arbeiteten die Privatversicherer und die kantonalen Gebäudeversicherer gemeinsam an einer Lösung für eine landesweite solidarische Erdbebenversicherung, welche in die bestehende Elementarschadenversicherung hätte integriert werden sollen. Die Lösung sah im Kern eine landesweit einheitliche Prämie und einen Selbstbehalt vor. Ein solcher Risikoschutz wäre deutlich günstiger als die bisherige freiwillige individuelle Erdbebenversicherung gewesen.

Allerdings konnte kein Konsens für eine einheitliche Erdbebenversicherung gefunden werden. Die fehlende Unterstützung seitens des Hauseigentümerge-

bandes und der Politik hat die Einführung einer landesweiten solidarischen Erdbebenversicherung in weite Ferne gerückt. Eine solche wäre aber dringend notwendig gewesen: Weil die meisten Gebäude in der Schweiz nicht gegen Erdbebenschäden versichert sind, bestehen gravierende Deckungslücken.

Nur mit einem angemessenen Versicherungsschutz stehen nach einem Erdbeben rasch die finanziellen Mittel zur Verfügung, um den Wiederaufbau in Angriff zu nehmen. Die Verwendung von Steuergeldern für die Wiederherstellung der Infrastruktur ist angemessen. Hingegen kommt die Finanzierung von Schäden bei Privaten und Unternehmen einem Missbrauch öffentlicher Gelder gleich. Warum sollen Steuerzahler einen Unternehmer beim Wiederaufbau seiner Firma finanziell unterstützen? Und warum sollen Mieter einem Hauseigentümer den Wiederaufbau der Liegenschaft finanzieren, in der sie dann später wiederum Miete zahlen? Eine folgerichtige Antwort kann nur die Schaffung einer einheitlichen Erdbebenversicherung sein, welche der SVV nach wie vor begrüssen und unterstützen würde.

Finanzielles Erdbebenrisiko



Das finanzielle Risiko durch Erdbeben aufgrund der seismischen Gefährdung und der Wertekonzentration ist in städtischen Gebieten und im Wallis besonders hoch.

Quelle: Partner Re, Schweizerischer Erdbebendienst (SED)

Mehr Eigenverantwortung statt Haftpflichtobligatorien

In der Wintersession 2010 wurde das Rahmengesetz für kommerziell angebotene Risikoaktivitäten und das Bergführerwesen verabschiedet. Es regelt das gewerbmässige Anbieten von geführten Bergtouren und anderen Risikoaktivitäten. Die Anliegen des SVV wurden im neuen Gesetz berücksichtigt. Der SVV unterstützte insbesondere die Festlegung von einheitlichen Ausbildungsstandards und Sorgfaltspflichten, weil diese die Versicherbarkeit von Risikosportarten erhöhen. Allerdings lehnte der SVV den obligatorischen Abschluss einer Haftpflichtversicherung als Bewilligungsvoraussetzung ab. Die Assekuranz hätte so die Rolle der Genehmigungsbehörde übernehmen müssen.

« Die Anliegen des SVV wurden im neuen Gesetz berücksichtigt. »

In der Herbstsession 2010 wurde das Bundesgesetz über die Stauanlagen verabschiedet. Der SVV unterstützte das neue Gesetz, obwohl auch eine neue Gefährdungshaftung eingeführt wurde. Er setzte sich mit der Forderung durch, dass die Deckung der Haftungsrisiken nicht vollumfänglich an die Voraussetzung einer Versicherungsdeckung geknüpft wird, sondern auch andere Arten der Sicherstellung ins Gesetz aufgenommen werden. So kann eine Blockierung durch fehlenden Versicherungsschutz verhindert werden.

Nationales Hundegesetz im Parlament gescheitert

Die parlamentarischen Beratungen zum nationalen Hundegesetz wurden im Jahr 2010 weitergeführt. Sie standen im Zeichen der Differenzbereinigung: Der Ständerat wollte mit dem neuen Gesetz die kantonalen Vorschriften zum Schutz des Menschen vor gefährlichen Hunden harmonisieren. Der Nationalrat hingegen wollte im Hundegesetz lediglich die Grundsätze regeln und den Kantonen weitergehende Kompetenzen einräumen. In der Wintersession 2010 scheiterte das Hundegesetz schliesslich: Der Nationalrat lehnte den Antrag der Einigungskonferenz ab.

Die Eidgenössischen Räte hatten auch darüber debattiert, ob Hundehalter zum Abschluss einer separaten, obligatorischen Haftpflichtversicherung verpflichtet wer-

den müssen. Der SVV sieht keine Notwendigkeit für eine solche Versicherungslösung. Die Privathaftpflichtversicherung deckt eine Vielzahl von Risiken einer Privatperson, auch diejenigen eines Tierhalters. Eine zusätzliche Versicherung würde den Versicherungsschutz nicht verbessern, sondern lediglich verteuern. Der SVV wird sich bei den Kantonen dafür einsetzen, dass die Privathaftpflichtversicherung als genügende Versicherungslösung anerkannt wird.

Fahrradnummer abgeschafft

Am 19. Dezember 2008 hat Ständerat Philipp Stähelin (TG, CVP) eine parlamentarische Initiative zur Abschaffung der Fahrradnummer eingereicht. Der SVV unterstützte die Abschaffung unter der Bedingung, dass die Privathaftpflichtversicherung in der heutigen Ausgestaltung als genügender Versicherungsschutz gilt und kein neues Produkt aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben entwickelt werden muss. Bereits heute deckt die Privathaftpflichtversicherung subsidiär Schäden, welche die Deckungssumme der Velovignette übersteigen. Die Änderung des Strassenverkehrsgesetzes wurde am 1. Oktober 2010 in der Schlussabstimmung von beiden Räten angenommen. Sie erfolgte im Sinne des SVV.

Haftungsregelung für die Forschung am Menschen

Ein neues Bundesgesetz soll die ethischen und rechtlichen Grundsätze der medizinischen Forschung am Menschen definieren. Das Gesetz stand in der Frühjahrssession 2011 erstmals im Nationalrat zur Debatte. Der SVV ist der Ansicht, dass der Erlass von Schutznormen nicht zwingend zum Erlass von neuen Haftpflichtnormen führen muss. Das heutige Haftpflichtrecht bietet eine ausreichende Grundlage, um allfällige Schadenersatzansprüche von Versuchspersonen zu schützen. Eine einschneidende Haftungsregelung mit scharfer Kausalhaftung schützt zwar den Einzelnen, kann aber die Versicherbarkeit von Risiken erheblich einschränken. Das unmittelbare Forderungsrecht von Geschädigten lehnt der SVV ab, weil es freiwillige Versuchspersonen gegenüber Patienten haftpflichtrechtlich privilegiert. Eine Haftpflichtversicherung sichert die Haftpflichtansprüche auch ohne direktes Forderungsrecht genügend ab.

Regulierungsfolgenabschätzung zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes lässt Fragen offen

Die Revision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) hat sich im Jahr 2010 immer noch im vorparlamentarischen Verfahren befunden. Bereits vor zwei Jahren hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Der SVV hat dazu mit Vernehmlassung vom 30. Juli 2009 Stellung genommen. Die Ergebnisse der Vernehmlassung haben den Bundesrat dazu veranlasst, in zwei Bereichen vertiefte Abklärungen vorzunehmen.

Einerseits hat das EFD zusammen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft zu bestimmten Revisionspunkten bei einem spezialisierten Unternehmen eine Regulierungsfolgenabschätzung in Auftrag gegeben. Der entsprechende Schlussbericht ist am 14. Oktober 2010 veröffentlicht worden. Andererseits hat das EFD in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (Finma) die Regelung zu den Vermittlern einer vertieften Prüfung unterzogen. Dieser Schlussbericht ist nicht öffentlich zugänglich.

Massive Ausweitung des zwingenden Rechts

Der Schlussbericht zur Regulierungsfolgenabschätzung wurde vom Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (Bass) erstellt und umfasst knapp 400 Seiten. Er behandelt zwölf Artikel und Artikelgruppen des Gesetzesentwurfes. Der SVV hat zum Schlussbericht gegenüber den zuständigen Verwaltungsstellen im November 2010 kritisch Stellung genommen. In seiner Stellungnahme hat sich der SVV angesichts des Umfangs des Berichtes auf wenige, ausgewählte Punkte beschränkt und insbesondere den Ansatzpunkt der Regulierungsfolgenabschätzung kritisiert.

« Der Anteil des zwingenden Rechts soll damit von heute 57 Prozent auf neu 90 Prozent ausgeweitet werden. »

Ausgangspunkt jeder Gesetzesrevision muss die Frage sein, ob und inwieweit überhaupt Regulierungsbedarf besteht. Das geltende VVG umfasst 104 Artikel zum Vertragsrecht, der Gesetzesentwurf demgegenüber 126 Artikel. Davon sind 114 ganz oder teilweise zwingend. Der Anteil des zwingenden Rechts soll da-

mit von heute 57 Prozent auf neu 90 Prozent ausgeweitet werden. Für eine solche Ausweitung des zwingenden Rechts, die einen massiven Eingriff in die grundrechtlich geschützte Vertragsfreiheit zur Folge hätte, fehlt eine nachvollziehbare Begründung.

« Der grösste Teil der Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen verhält sich redlich und fair. »

Der Schlussbericht zur Regulierungsfolgenabschätzung hält fest, dass die Versicherungsgeschäfte bereits unter dem geltenden VVG in den allermeisten Fällen problemlos und zur Zufriedenheit aller involvierten Vertragsparteien abgewickelt werden. Der grösste Teil der Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen verhält sich redlich und fair. Es besteht also kein Anlass, die Ausgestaltung des neuen VVG an allfälligen Missbräuchen auszurichten. Damit fehlt nicht nur für die Ausweitung des zwingenden Rechts eine Begründung, sondern auch für die im Bericht vorgeschlagenen Sanktionsmassnahmen mit pönalem Charakter. Diese gehören grundsätzlich nicht in ein Vertragsgesetz. Missbräuche sind mit den bereits bestehenden Mitteln des Aufsichtsrechts zu ahnden.

Regulierungsfolgenabschätzung überzeugt nicht

In der Regulierungsfolgenabschätzung wird das Kriterium der ökonomischen Wohlfahrt zur Rechtfertigung von Eingriffen in die Vertragsfreiheit herangezogen. Dieses Kriterium überzeugt nicht: Es kann nicht Aufgabe des Privatrechts sein, die ökonomische Wohlfahrt zu garantieren oder zu erhöhen. Aber genau dies ist der Ansatzpunkt der vorgelegten Regulierungsfolgenabschätzung. Nach Ansicht des SVV hätte der Fokus der Regulierungsfolgenabschätzung auf der Identifizierung und Quantifizierung der Regulierungskosten bei den betroffenen Unternehmen und Privaten liegen müssen.

Die Identifizierung und Quantifizierung der Regulierungskosten wäre insbesondere für jene Punkte der Regulierungsfolgenabschätzung wichtig gewesen, die bereits Gegenstand der Teilrevision des VVG waren.

Zentrale Anliegen des Konsumentenschutzes wurden im Rahmen der 2006/2007 in Kraft getretenen Teilrevision bereits berücksichtigt. Die Teilrevision war bei den Versicherungsunternehmen mit hohen Anpassungskosten verbunden und hat den Bund und die Steuerzahler viel Geld gekostet. Auch die Regulierungsfolgenabschätzung liefert keine zwingenden Gründe, die revidierten Punkte bereits wieder einer Revision zu unterziehen.

Botschaft des Bundesrates wird 2011 erwartet

Obwohl der SVV den Ansatzpunkt der Regulierungsfolgenabschätzung kritisiert, teilt er einige der Schlussfolgerungen. Der Schlussbericht hält zum Beispiel fest, dass es im Firmenkundengeschäft nur bei den Kleinstunternehmen einen Konsumentenschutzbedarf gibt. Aus Sicht des SVV sind demnach Eingriffe in die Vertragsfreiheit – wenn überhaupt – nur bei Privatkunden und bei Kleinstunternehmen angezeigt. Ausserdem be-

grüsst der SVV folgende Schlüsse der Regulierungsfolgenabschätzung:

- dass eine abschliessende Regelung der Informationspflichten vorzuziehen ist.
- dass die Einführung einer absoluten Verwirkungsfrist sowie die Bindung an ein qualifiziertes Verschulden bei der Anzeigepflichtverletzung nicht zur Umsetzung empfohlen werden sollen.
- dass bei der Verjährung kein Systemwechsel in Bezug auf den Beginn des Fristenlaufs erfolgen soll.

Mit Spannung erwartet der SVV nun die Botschaft des Bundesrates an das Parlament. Diese wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte 2011 vorliegen. Der Bundesrat ist in seinen Entscheiden betreffend die Botschaft frei. Seine Entscheidungsfindung dürfte aber von den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens, der Regulierungsfolgenabschätzung und der Mitberichtsverfahren in den anderen Departementen sowie der Stellungnahme der Finma zu den Vermittlerfragen beeinflusst werden.

Bisheriger Verlauf der Totalrevision des VVG

11. Februar 2003: Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt eine Expertenkommission, einen Gesetzesentwurf für ein revidiertes VVG auszuarbeiten.

1. Juli 2003: Das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) wird vom EJPD ins Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) verschoben. Damit ist nun das EFD für die VVG-Revision zuständig.

21. September 2006: Der Gesetzesentwurf der Expertenkommission liegt vor. Das EFD beauftragt das BPV, gestützt auf den Expertenentwurf, eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten.

22. Januar 2009: Der Bundesrat eröffnet das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf für die VVG-Revision.

31. Juli 2009: Das Vernehmlassungsverfahren wird abgeschlossen. Beim EFD sind 99 Stellungnahmen eingegangen.

13. Januar 2010: Der Bundesrat veröffentlicht den Vernehmlassungsbericht zur VVG-Revision. Er beauftragt das EFD, eine Regulierungsfolgenabschätzung und eine Prüfung der Regelungen zur Versicherungsvermittlung vorzunehmen.

14. Oktober 2010: Der Schlussbericht zur Regulierungsfolgenabschätzung wird veröffentlicht.

2. Februar 2011: Der Bundesrat beauftragt das EFD, eine Botschaft zur VVG-Revision auszuarbeiten. Er trifft aufgrund der möglichen Regulierungsfolgen einige Vorentscheide für die Gesetzesrevision.

Der Schweizer Solvenztest ist Anfang 2011 definitiv in Kraft getreten

Nach einer fünfjährigen Übergangszeit ist der Schweizer Solvenztest (SST) am 1. Januar 2011 definitiv in Kraft gesetzt worden. Die Schweizer Assekuranz steht hinter der risikobasierten Aufsicht. Es bestehen jedoch, in materiell wichtigen Fragen, noch einige Meinungsunterschiede zwischen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (Finma) und der Privatassekuranz.

Zum Beispiel basiert die Zinskurve für die Diskontierung der Verpflichtungen im SST derzeit auf den Bundesanleihen. Weil die Marktdatenpunkte der Bundesanleihen ab 10 bis 15 Jahren von sehr tiefer und abnehmender Liquidität sind, wünscht sich der SVV eine Zinskurve, die auf Swap-Sätzen basiert. Dies bedingt aber eine Änderung der Aufsichtsverordnung (AVO). Ein weiteres Beispiel ist die Bewertung des Risikos von Immobilien: Die Finma soll nach Ansicht des SVV eine Zins sensitivität der Immobilien akzeptieren. Denn im heutigen Standardmodell des SST haben die Immobilien eine Laufzeit von null Jahren. Weitere unterschiedliche An-

sichten zwischen dem SVV und der Finma ergeben sich bei den Szenarien.

Ende 2010 wurde in der EU die Auswirkungsstudie QIS 5 des Projekts Solvabilität II durchgeführt. Erste grobe Schätzungen per 31. Dezember 2009 zeigen, dass für die Lebensversicherer die Solvenz-Quotienten – das heisst das Verhältnis des verfügbaren Kapitals zum erforderlichen Kapital – in QIS 5 viel höher sind als im SST. Der SST ist also hinsichtlich der Kapitalanforderungen für Lebensversicherer wesentlich strenger als Solvabilität II zum Zeitpunkt von QIS 5. Exzessive Kapitalanforderungen schaden aber den Versicherten, der Schweizer Volkswirtschaft und dem Finanzplatz Schweiz. Insbesondere die Überwälzung der höheren Kapitalkosten auf die Versicherten kann eine Steigerung der Prämien verursachen.

Der SVV wird den Dialog mit der Finma selbstverständlich weiterführen und bei Bedarf zusätzliche politische Exponenten in die Gespräche einbeziehen.

Prüfung der Gleichwertigkeit der Schweizer Aufsicht hat begonnen

Die europäische Solvabilität-II-Richtlinie vom 25. November 2009 sieht die Möglichkeit vor, die Versicherungsaufsicht von Drittstaaten als gleichwertig anzuerkennen. Die Schweiz strebt diese Äquivalenz an, weil sie insbesondere für die Gruppenaufsicht von schweizerischen Versicherungsunternehmen und für die schweizerischen Rückversicherer sehr wichtig ist.

Im Zusammenhang mit dem Prozess der Äquivalenz hat der SVV im Laufe des Jahres 2010 mehrere Stellungnahmen abgegeben zuhanden der europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde (Ceops – seit dem 1. Januar 2011 heisst sie Eiopa). Mit einem Schreiben der EU-Kommission vom 29. Oktober 2010 an Ceops hat der Prozess zur Prüfung der Gleichwertigkeit der Aufsicht von drei Drittstaaten – der Schweiz, Bermuda und Japan – effektiv begonnen. Im November 2010 leitete Ceops den so ge-

nannten «call for evidence» ein, in dessen Rahmen sich interessierte Parteien zum Prozess der Äquivalenz äussern konnten. Der SVV hat Ende Dezember 2010 einen kurzen generellen Kommentar eingereicht.

Der Hauptteil der Prüfung der Äquivalenz läuft über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finma). Im Januar 2011 hat sie einen ausführlichen Fragebogen ausgefüllt. Ebenfalls in diesem Jahr wird Eiopa eine Vor-Ort-Prüfung in der Schweiz durchführen. Möglicherweise werden im Rahmen dieser Prüfung auch Vertreter aus Versicherungsgesellschaften oder dem SVV befragt werden.

Der SVV ist zuversichtlich, dass die Schweizer Aufsicht die Anerkennung der Gleichwertigkeit durch die EU erlangen wird. Der definitive Entscheid der EU betreffend die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Schweizer Aufsicht wird nicht vor Mitte 2012 erwartet.

Revision des Aktienrechtes als indirekter Gegenvorschlag zur Initiative «gegen die Abzockerei»

Die Diskussionen um die Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechtes wurden auch im vergangenen Jahr rege weitergeführt. Die Revision stellt einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «gegen die Abzockerei» dar. Sie soll die Konstruktionsfehler der Initiative lösen und einen negativen Einfluss auf die Schweizer Wirtschaft verhindern. Denn die Initiative fordert für sämtliche börsenkotierte Schweizer Unternehmen über zwanzig neue Verbote und Vorschriften.

Im Mai 2010 hat die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) die Ausarbeitung eines neuen indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative beschlossen und diesen am 25. Oktober 2010 verabschiedet. Der Gegenvorschlag ist ausgewogener, flexibler und besser umsetzbar als die Initiative. Dennoch droht der Schweiz eine starke Überregulierung mit einer entsprechenden Verschlechterung der Standortattraktivität. So sieht der Gegenvorschlag eine bindende Zuständigkeit der Generalversammlung für die Festlegung der Entschädigung

des obersten Managements vor. Ein Blick ins Ausland zeigt, dass dort eine Tendenz zu Konsultativabstimmungen besteht. Im Vergleich mit dem Ausland einzigartig ist auch die von der RK-S vorgeschlagene Regulierung für Vergütungen, die drei Millionen Franken übersteigen. Sowohl dieses Tantiemenmodell als auch die alternativ vorgeschlagene Erweiterung des Gegenvorschlags engen die unternehmerische Freiheit zu stark ein.

Der SVV setzt sich für ein flexibles Aktienrecht ein. Gesellschaften sollen selbst bestimmen können, ob ihre Generalversammlungen konsultativ oder bindend über die Entschädigung des obersten Managements abstimmen können und ob Vergütungen über drei Millionen Franken ohne qualifizierten Generalversammlungsbeschluss zulässig sein sollen.

In der Wintersession 2010 hat der Ständerat seine Beratung der beiden Revisionsvorlagen begonnen. Die Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechtes dürfte die Assekuranz auch im Jahr 2011 beschäftigen.

Abschaffung der Stempelsteuer auf Lebensversicherungsprämien

Der SVV hat sich im Jahr 2010 auf zwei Ebenen für die Abschaffung der Stempelsteuer im Bereich der Lebensversicherung eingesetzt. Einerseits thematisierte er das Begehren hartnäckig im Forum Finanzplatz, der gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Vertretern der Bundesverwaltung und den betroffenen Branchenverbänden. Andererseits hat der SVV die Einreichung von parlamentarischen Vorstössen zur Abschaffung der Stempelsteuern unterstützt.

Bereits im Dezember 2009 haben Parlamentarier aus den Parteien CVP, FDP und SVP mehrere Vorstösse zur Abschaffung sämtlicher Stempelsteuern eingereicht. Obwohl die Motion von Ständerat Rolf Schweizer (ZG, FDP) eine schrittweise Abschaffung verlangte, wurde der Vorstoss im Ständerat in der Frühjahrsession 2010 abgelehnt. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben

des Nationalrates hat der parlamentarischen Initiative der FDP-Fraktion im November 2010 knapp Folge gegeben. Damit wird der parlamentarische Druck zur Abschaffung der Stempelsteuern aufrechterhalten.

Der Bundesrat hat im Dezember 2009 die «Strategischen Stossrichtungen für die Finanzmarktpolitik der Schweiz» beschlossen. Darin hält er fest, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung die Möglichkeiten einer gestaffelten Abschaffung der Stempelsteuern prüfen soll, unter der Bedingung der Gegenfinanzierung (siehe Seite 26). Dieser Bericht ist vom Bundesrat noch nicht verabschiedet und veröffentlicht worden.

Für den SVV ist die Abschaffung der Stempelsteuer auf Lebensversicherungsprämien prioritär. Der parlamentarische Weg scheint am erfolgversprechendsten für die Durchsetzung dieses Anliegen zu sein.

Bundesrat beschliesst die strategischen Stossrichtungen für die Finanzmarktpolitik

Der Finanzsektor ist eine wichtige Stütze der Schweizer Volkswirtschaft. Im Dezember 2009 hat der Bundesrat seine Strategie für den Schweizer Finanzplatz überprüft und vier strategische Stossrichtungen für die Finanzmarktpolitik beschlossen. Die Erarbeitung der Strategie wurde von einer Arbeitsgruppe aus Behörden- und Branchenvertretern begleitet, in welcher auch der SVV vertreten war. Die vier strategischen Stossrichtungen für den Schweizer Finanzplatz sind:

- Wettbewerbsfähigkeit des Finanzsektors stärken
- Marktzutritt sichern und verbessern
- Krisenresistenz des Finanzsektors und Umgang mit systemrelevanten Finanzunternehmen verbessern
- Integrität des Finanzplatzes sicherstellen

Forum Finanzplatz ermöglicht offenen Dialog

In der neuen Strategie für den Finanzplatz ist die Weiterführung des Dialogs zwischen den Bundesbehörden und dem Finanzsektor festgehalten. Zu diesem Zweck tagte das Forum Finanzplatz im vergangenen Jahr vier Mal. Geleitet wird es von Staatssekretär Michael Ambühl, der seit dem 1. März 2010 das neue Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) führt. Dieses ist im Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) angesiedelt und für die internationale Finanzmarktpolitik und die Finanzmarktregulierung in der Schweiz zuständig. Zusätzlich zum SIF sind im Forum Finanzplatz die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finma), die Schweizerische Nationalbank, die Schweizerische Bankiervereinigung, die Swiss Funds Association, die SIX Group und der SVV vertreten.

Der SVV schätzt das Forum Finanzplatz als institutionalisierte Informations- und Diskussionsplattform. Der direkte und offene Dialog mit den Behörden einerseits und den Branchenvertretern andererseits ist für den SVV sehr wertvoll. Das Forum Finanzplatz wurde jeweils aus erster Hand über die erfolgten bilateralen Gespräche mit den verschiedenen Staaten sowie über die neusten Entwicklungen in den wichtigsten Dossiers informiert. Dazu gehörten das Amtshilfeabkommen zwischen der Schweiz und den USA, die «Too big to fail»-Problematik sowie die Herausforderungen im Bereich der Steuern im internationalen Verhältnis. In diesem

Zusammenhang wurde der Foreign Account Tax Compliance Act (Fatca) eingehend diskutiert.

Abschaffung der Stempelsteuern wird geprüft

Die Schwierigkeiten der Schweizer Finanzbranche beim Zutritt zum europäischen Markt wurden im Forum Finanzplatz eingehend thematisiert. Die Branche konnte ihre Sichtweise detailliert darlegen. Der SVV wies darauf hin, dass die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Schweizer Aufsicht für die Versicherungswirtschaft zentral und der erleichterte Marktzutritt wünschbar sind.

Die neue Finanzmarktstrategie hält als Massnahme fest, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung die Möglichkeiten zur Finanzierung einer gestaffelten Abschaffung aller Stempelsteuern prüfen soll. Der entsprechende Bericht liegt noch nicht vor. Geplant sind im Rahmen der «Too big to fail»-Massnahmen und der Unternehmenssteuerreform III lediglich die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Fremd- und Eigenkapital. Die Abschaffung der Stempelsteuer auf Versicherungsprämien ist bislang nicht vorgesehen.

Stempelabgabe auf Einmaleinlagen



Die Einnahmen aus der Stempelsteuer auf Lebensversicherungen (Einmaleinlagen) betragen 2010 noch knapp 40 Millionen Franken.

Quelle: ESTV

Foreign Account Tax Compliance Act mit unsicherer Auswirkung auf Schweizer Versicherer

Die USA haben am 18. März 2010 mit dem Foreign Account Tax Compliance Act (Fatca) im Grunde eine neue Quellensteuerabgabe von 30 Prozent auf Einkommen eingeführt, die ihren Ursprung in den USA haben. Fatca lanciert das Konzept des Foreign Financial Intermediary (FFI): Demnach müssen ausländische Finanzintermediäre einen Vertrag mit der amerikanischen Steuerbehörde abschliessen, um von der zusätzlichen Quellensteuer befreit zu werden. Liegt dieser Vertrag vor, gilt der ausländische Finanzintermediär als «compliant». Der Vertrag ist zusätzlich zu einem allfällig bestehenden Qualified-Intermediary-Vertrag abzuschliessen, weil die Fatca-Regelungen neben diese Vorschriften treten.

Die Definition eines FFI ist breit gefasst und erstreckt sich unter anderem auf Banken, Broker, Trusts, Fonds, Versicherungen und Investmentvehikel. Der FFI-Vertrag gilt für sämtliche Konten eines FFI. Obwohl die genaue Ausgestaltung des Vertrags noch nicht definiert ist, ist absehbar, welche Vorkehrungen ein FFI treffen muss: Es muss alle Konten identifizieren und offenlegen, die von einer natürlichen oder juristischen US-Person direkt oder indirekt gehalten werden. Als Inhaber eines US-Kontos gelten auch Unternehmen, Stiftungen und Trusts, an denen eine US-Person eine finanzielle Beteiligung von mehr als zehn Prozent hält.

Eine Analyse des SVV zeigt, dass die Schweizer Versicherungsgesellschaften mehr oder weniger stark von Fatca betroffen sind. Sie müssen sich deshalb mit der

Frage befassen, ob sie sich von Fatca befreien wollen, in den USA desinvestieren, sich von allen US-Konten trennen oder aber den Abschluss eines FFI-Vertrags mit allen diesbezüglichen Verpflichtungen abschliessen wollen. Um diesen Entscheid fällen zu können, müssen die Versicherungsgesellschaften wissen, welche Bereiche der Assekuranz betroffen sind und ob die neue Regelung rückwirkend für Altgeschäfte oder nur für Neugeschäfte gilt. Diese Fragen lassen sich derzeit noch nicht abschliessend beantworten.

Der SVV vertritt die Meinung, dass die konkrete Ausgestaltung von Fatca möglicherweise beeinflusst werden kann. Er verfolgt daher das Ziel, mittels entsprechender politischer Einflussnahme die Auswirkungen von Fatca auf Schweizer Versicherungsgesellschaften auf ein Minimum zu reduzieren – sowohl bezüglich des Geltungsgebietes als auch bezüglich der zeitlichen Wirkung. Ferner weist der SVV darauf hin, dass FFI unterschiedliche Geschäftsmodelle aufweisen, die nicht gleich behandelt werden können. Es gilt insbesondere die Unterschiede zwischen Banken und Versicherungen zu beachten.

Der SVV hat im vergangenen Jahr über den Bundesrat, das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, den europäischen Versicherungsverband sowie Repräsentanten der Nachbarstaaten versucht, politischen Einfluss zu nehmen. Auch Staaten und Versicherungsverbände ausserhalb Europas haben teilweise intensiv in den USA interveniert.

Bundesgesetz über die Sicherung der Bankeinlagen im Parlament beraten

Der SVV hat sich Ende 2009 an der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Sicherung der Bankeinlagen beteiligt und sich dabei auf die versicherungsrelevanten Auswirkungen der Vorlage konzentriert. Er musste feststellen, dass die Vorlage die versicherungsspezifischen Eigenheiten des Konkursverfahrens unberücksichtigt gelassen hatte. Aufgrund der Vernehmlassungsantwort

des SVV hat die Eidgenössische Finanzverwaltung die Vorlage noch vor den parlamentarischen Beratungen in einigen Bereichen überarbeitet.

Der Ständerat hat die Vorlage anschliessend in der Wintersession 2010 behandelt. Die parlamentarischen Beratungen des Nationalrates werden im Jahr 2011 stattfinden.

Die Interessenvertretung des Schweizerischen Versicherungsverbandes im Jahr 2010 äusserte sich in zahlreichen Aktivitäten.

Berufliche Vorsorge

Mediengespräch: Anpassung des Umwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge, 7. Januar 2010

Medienmitteilung: Neue Folge des Märchens vom Rentenklau, 13. Januar 2010

Referat: JA zur Anpassung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auf 6,4 Prozent, 20. Januar 2010

Referat: Sichere Renten dank tieferem Umwandlungssatz, 20. Januar 2010

Gastkommentar: Pensionskassen nicht gefährden, «Schweizer Versicherung», Februar 2010

Abstimmungskampagne: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Anpassung des Mindestumwandlungssatzes, 7. März 2010

Medienmitteilung: Die Versicherer sind vom NEIN zum BVG-Umwandlungssatz enttäuscht, 7. März 2010

Vernehmlassung: Scheidungsrecht (Vorsorgeausgleich bei Scheidung), 31. März 2010

Stellungnahme: Sozialpartnerkonsultation betreffend BVG-Mindestzinssatz, 25. August 2010

Medienmitteilung: Der BVG-Mindestzinssatz 2011 ist zu hoch, 1. Oktober 2010

Invalidenversicherung

Vernehmlassung: 6. IV-Revision (zweites Massnahmenpaket), 8. Oktober 2010

Unfallversicherung

Publikation: Reintegrationsleitfaden Unfall, 24. Februar 2010

Tagung: Unfallversicherung, 31. Mai bis 1. Juni 2010

Mediengespräch: Revision des Unfallversicherungsgesetzes, 16. September 2010

Medienmitteilung: UVG-Revision: Nichts gewonnen – nur Zeit verloren, 22. September 2010

Gastkommentar: Eine Frage der Wertung, «Schweizer Versicherung», November 2010

Krankenversicherung

Vernehmlassung: Anlagevorschriften für die Krankenversicherer, 28. Oktober 2010

Parlamentariertreffen: KVG-Revision: Managed Care, 29. November 2010

Via sicura

Parlamentariertreffen: Via sicura, 29. November 2010

Gebäudeversicherung

Gastkommentar: Vom richtigen Umgang mit Monopolisten, «Schweizer Versicherung», August 2010

Erdbebenversicherung

Medienmitteilung: Auflösung der IG Erdbeben, 17. Dezember 2010

Haftpflichtrecht

Medienmitteilung: Hundegesetz: Einheitliche Vorschriften in allen Kantonen, 21. September 2010

Versicherungsvertragsgesetz

Stellungnahme: Regulierungsfolgenabschätzung zur Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes, 1. November 2010

Parlamentariertreffen: Regulierungsfolgenabschätzung VVG, 29. November 2010

Schweizer Solvenztest

Tagung: Äquivalenz Schweizer Solvenztest und Solvabilität II, 1. September 2010

Verhandlung: Zinskurve für die Diskontierung der Verpflichtungen im Schweizer Solvenztest, Dezember 2010

Verhandlung: Schweizer Solvenztest – offene Methodenfragen und Übergangslösungen, 9. Dezember 2010

Äquivalenz

Vernehmlassung: Consultation Paper 78 von Ceiops (Technische Kriterien der Äquivalenz), 5. Februar 2010

Vernehmlassung: Consultation Paper 81 von Ceiops (Prüfung der Äquivalenz), 12. August 2010

Tagung: Äquivalenz Schweizer Solvenztest und Solvabilität II, 1. September 2010

Vernehmlassung: «Call for evidence» für die Prüfung der Gleichwertigkeit der Schweizer Aufsicht, 29. Dezember 2010

Versicherungswirtschaft

Publikation: Die Schweizer Privatversicherer – Strategie 2015, 1. Januar 2010

Medienmitteilung: Versicherungswirtschaft behauptet sich erfolgreich, 20. Januar 2010

Publikation: Zahlen und Fakten 2010, 20. Januar 2010

Referat: Die Schweizer Versicherungswirtschaft behauptet sich erfolgreich, 20. Januar 2010

Referat: Ein stabiler Finanzplatz durch eine starke Versicherungswirtschaft, 20. Januar 2010

Mediengespräch: Quel rôle jouent les assurances privées pour l'économie nationale et surtout pour la Suisse romande?, 2. Februar 2010

Gastkommentar: Das Wachstum des Finanzplatzes sichern, «Schweizer Versicherung», Mai 2010

Vernehmlassung: Stellungnahme zu den Implementierungsbestimmungen von Fatca, 24. November 2010

Parlamentariertreffen: Aktuelles aus der Versicherungswirtschaft, 29. November 2010

Parlamentariertreffen: Steuerliche Herausforderungen der Assekuranz, 29. November 2010

Prävention

Medienmitteilung: Präventionskampagne mit Franky Slow Down am Autosalon in Genf, 3. März 2010

Messeauftritt: «Slow down. Take it easy» am Autosalon Genf, 4. bis 14. März 2010

Medienmitteilung: Mehr Autofahrer mit richtig eingestellten Kopfstützen unterwegs, 8. April 2010

Medienmitteilung: Präventionskampagne «Slow down. Take it easy» spricht neu speziell Töfffahrer an, 13. April 2010

Messeauftritt: SVV an der Geoprotecta 2010, 11. bis 13. November 2010

Versicherungsmedizin

Publikation: Medinfo 2010/1: Neurologie, Juni 2010

Tagung: Ärztetagung, 30. September 2010

Publikation: Medinfo 2010/2: Metabolisches Syndrom, Dezember 2010

Bildung

Versicherungsvermittler VBV: 524 Zertifikate, März/Juni/Oktober 2010

Eidgenössischer Fachausweis

Versicherungsfachmann/-fachfrau: 239 Abschlüsse, April 2010

Tagung: Tagung der Ausbildungs- und Personalverantwortlichen der Assekuranz, Zukunft Berufsbildung, 20. Mai 2010

Medienkonferenz: Privatversicherer setzen in der Kaderausbildung auf militärische Führungsausbildung, 20. Mai 2010

Medienmitteilung: Privatversicherer setzen in der Personalentwicklung auf militärische Führungsausbildung, 20. Mai 2010

Versicherungsassistent/in VBV: Lancierung der Ausbildung, September 2010

Diplomierter Versicherungswirtschaftler HFV: 63 Abschlüsse, Oktober 2010

Schweizerischer Versicherungsverband

Medienkonferenz: Jahresmedienkonferenz, 20. Januar 2010

Medienmitteilung: Schweizerischer Versicherungsverband richtet sich strategisch neu aus, 29. Januar 2010

Generalversammlung: 23. Juni 2010

Medienmitteilung: Schweizerischer Versicherungsverband ist bereit für die Herausforderungen der Zukunft, 23. Juni 2010

Publikation: Jahresbericht 2009/10, 23. Juni 2010

Medienmitteilung: Schweizerischer Versicherungsverband mit neuem Webauftritt, 1. November 2010

Medienmitteilung: Wechsel im Präsidium des Schweizerischen Versicherungsverbands, 20. Dezember 2010

Weitere Aktivitäten

Stellungnahme: Diskussionspapier «Regulierung von Produktion und Vertrieb von Finanzprodukten an Privatkunden – Stand, Mängel und Handlungsoptionen», 1. Mai 2010

Anhörung: Finma-Rundschreiben «Rückstellungen in der Rückversicherung», 14. September 2010

Vernehmlassung: Teilrevision des Obligationenrechts (Verzugszins), 1. November 2010

Tagung: Fachtagung für Schadenspezialisten, 12. November 2010

Vernehmlassung: Stellungnahme zum Exposure Draft Insurance Contracts des International Accounting Standards Board, 29. November 2010

Weitere Kommunikationsaktivitäten

Medienarbeit: über 150 Medienanfragen beantwortet

Newsletter: 46 Ausgaben versendet

Ratgeber: 46 Sujets publiziert

Website: Relaunch, 1. November 2010

Der Schweizerische Versicherungsverband: engagiert, glaubwürdig, liberal

Der Schweizerische Versicherungsverband SVV ist die Dachorganisation der privaten Versicherungswirtschaft. Dem SVV sind rund 75 kleine und grosse, national und international tätige Erst- und Rückversicherer ange-

schlossen. Die Mitgliedgesellschaften des SVV haben in der Lebens- und Schadenversicherung einen Anteil von über 90 Prozent des Prämienvolumens in der Schweiz.

Unsere Mitgliedgesellschaften bekennen sich zu folgenden Grundprinzipien:

- Freier Marktzutritt und Wettbewerb
- Qualität, Verlässlichkeit, Transparenz und Fairness im Versicherungsbetrieb
- Sicherheit durch professionelle Versicherungstechnik und Risk Management
- Orientierung am Swiss Code of Best Practice und an den Offenlegungsvorschriften der SIX Group
- Fortschrittliches Arbeitgeberverhalten

Für unsere Mitgliedgesellschaften verfolgen wir diese Ziele:

- Wir setzen uns ein für die Erhaltung und Förderung einer liberalen und sozialverträglichen Markt- und Wettbewerbsordnung.
- Wir engagieren uns für wirtschaftsverträgliche Rahmenbedingungen, insbesondere in den Bereichen Vorsorge, Versicherungsaufsicht, Versicherungsvertrieb und Rechnungslegung.
- Wir fördern mit einer aktiven, integrierten Öffentlichkeitsarbeit das Vertrauen in die Versicherungswirtschaft.
- Wir stiften durch gemeinsames Know-how, durch gemeinsame Aktivitäten und durch Informationen Nutzen für unsere Mitglieder.
- Wir sorgen für eine umfassende, zielgerichtete und modular aufgebaute Aus- und Weiterbildung.
- Wir setzen uns durch verschiedene Massnahmen für die Prävention von Schäden ein.

Der Schweizerische Versicherungsverband zählt 73 Mitglieder (Stand: 1. Januar 2011).

Lebensversicherungen

Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Bleicherweg 19
8022 Zürich
www.allianz-suisse.ch

Aspecta Assurance International Aktiengesellschaft

Zweigniederlassung Zürich
Landstrasse 124
FL-9490 Vaduz
www.aspecta.li

AXA Leben AG

General Guisan-Strasse 40
8401 Winterthur
www.axa.ch

Basler Leben AG

Aeschengraben 21
4002 Basel
www.baloise.ch

CCAP Caisse Cantonale d'Assurance Populaire

Rue du Môle 3
2001 Neuchâtel
www.ccap.ch

Elips Life AG

Tödistrasse 23
8002 Zürich
www.elips-life.com

Generali Personenversicherungen AG

Soodmattenstrasse 10
8134 Adliswil
www.generali.ch

Groupe Mutuel Vie GMV SA

Rue du Nord 5
1920 Martigny
www.groupemutuel.ch

Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG

St. Alban-Anlage 26
4002 Basel
www.helvetia.ch

Império Assurances et Capitalisation SA

Niederlassung Lausanne
Avenue du Léman 23
1005 Lausanne
www.imperio.ch

PAX Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Aeschenplatz 13
4002 Basel
www.pax.ch

Phenix, compagnie d'assurances sur la vie SA

Avenue de la Gare 4
1001 Lausanne
www.phenix-assurances.ch

Rentes genevoises –

Assurance pour la vieillesse

Place du Molard 11
1211 Genève 3
www.rentesgenevoises.ch

Retraites Populaires

Rue Caroline 9
1001 Lausanne
www.retraitespopulaires.ch

Schweizerische Mobiliar Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Chemin de la Redoute 54
1260 Nyon
www.mobi.ch

Schweizerische National Leben AG

Wuhrmattstrasse 19
4103 Bottmingen
www.nationalesuisse.ch

Skandia Leben AG

Bellerivestrasse 30
8034 Zürich
www.skandia.ch

Swiss Life AG

General-Guisan-Quai 40
8022 Zürich
www.swisslife.ch

UBS Life AG

Birmensdorferstrasse 123
8098 Zürich
www.ubs.com

Vaudoise Vie, Compagnie d'Assurances SA

Place de Milan
1001 Lausanne
www.vaudoise.ch

Versicherung der Schweizer Ärzte Genossenschaft

Länggassstrasse 8
3000 Bern 9
www.versa.ch

Zenith Vie SA,

Compagnie d'assurance sur la vie

Avenue Tribunal Fédéral 34
1005 Lausanne
www.zenithlife.ch

Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Thurgauerstrasse 80
8085 Zürich
www.zurich.com

Schadenversicherungen

ACE European Group Limited

Zweigniederlassung Zürich
Bärenegasse 32
8001 Zürich
www.aceeurope.ch

ACE Insurance (Switzerland) Limited

Bärenegasse 32
8001 Zürich
www.aceeurope.ch

Alba Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft AG

St. Alban-Anlage 56
4020 Basel
www.alba.ch

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG

Bleicherweg 19
8022 Zürich
www.allianz-suisse.ch

Animalia SA

Freiburgstrasse 370
3018 Bern
www.animaliasa.ch

Appenzeller Versicherungen Genossenschaft

Eggerstandenstrasse 2a
9050 Appenzell
www.appvers.ch

Assista TCS SA

Chemin de Blandonnet 4
1214 Vernier
www.assista.ch

AXA Versicherungen AG

General Guisan-Strasse 40
8401 Winterthur
www.axa.ch

Basler Versicherung AG

Aeschengraben 21
4002 Basel
www.baloise.ch

CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG

Baslerstrasse 52
8048 Zürich
www.cap.ch

Cardif-Assurances Risques Divers

Zweigniederlassung Zürich
Bleicherweg 66
8027 Zürich
www.cardif.ch

Chartis Europe SA

Zweigniederlassung Zürich
Gutenbergstrasse 1
8027 Zürich
www.chartisinsurance.ch

Chubb Insurance Company of Europe SE

Zweigniederlassung Zürich
Zollikerstrasse 141
8034 Zürich
www.chubb.com

Coop Rechtsschutz AG

Entfelderstrasse 2
5001 Aarau
www.cooprecht.ch

CSS Versicherung AG

Tribschenstrasse 21
6002 Luzern
www.css.ch

DAS Protection Juridique SA

Av. de Provence 82
1000 Lausanne 16 Malley
www.das.ch

Emmentalische Mobiliar Versicherungs-Genossenschaft (emmental versicherung)

Emmentalstrasse 23
3510 Konolfingen
www.emmental-versicherung.ch

Epona société coopérative mutuelle d'assurance générale des animaux

Av. de Béthusy 54
1000 Lausanne 12
www.epona.ch

Europäische Reiseversicherungs AG

Steinengraben 28
4003 Basel
www.erv.ch

Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG

Soodmattenstrasse 2
8134 Adliswil
www.generalich.ch

Generali Assurances Générales SA

Avenue Perdtemps 23
1260 Nyon 1
www.generalich.ch

Genworth Financial Inc

Bändliweg 20
8064 Zürich
www.genworth.com

Groupe Mutuel Assurances GMA SA

Rue du Nord 5
1920 Martigny
www.groupemutuel.ch

HDI-Gerling Industrie Versicherung AG

Niederlassung Zürich
Dufourstrasse 46
8008 Zürich
www.hdi-gerling.ch

Helsana Unfall AG

Postfach
8081 Zürich
www.helsana.ch

Helsana Zusatzversicherungen AG

Postfach
8081 Zürich
www.helsana.ch

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG

Dufourstrasse 40
9001 St. Gallen
www.helvetia.ch

Infrassure Ltd

Uetlibergstrasse 134A
8045 Zürich
www.infrassure.com

Inter Partner Assistance

Niederlassung Genf
2, Cours de Rive
1204 Genève
www.inter-partner.ch

Liberty Mutual Insurance Europe Limited

Zweigniederlassung Zürich
Lintheschergasse 23
8001 Zürich
www.libertyiu.com

Orion Rechtsschutz-Versicherung AG

Centralbahnstrasse 11
4002 Basel
www.orion.ch

Phenix, compagnie d'assurances SA

Avenue de la Gare 4
1001 Lausanne
www.phenix-assurances.ch

Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG

Monbijoustrasse 68
3001 Bern
www.protekta.ch

Sanitas Privatversicherungen AG

Jänergasse 3
8021 Zürich
www.sanitas.com

Schweizerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Genossenschaft

Seilergraben 61
8021 Zürich
www.hagel.ch

Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG

Bundesgasse 35
3001 Bern
www.mobi.ch

Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft AG

Steinengraben 41
4003 Basel
www.nationalesuisse.ch

smile.direct versicherungen

Hertistrasse 25
8304 Wallisellen
www.smile-direct.ch

Sympany Versicherungen AG

Peter-Merian-Weg 4
4002 Basel
www.sympany.ch

TSM Compagnie d'Assurances, Société coopérative

41, Rue Jaquet-Droz
2301 La Chaux-de-Fonds
www.tsm.net

Uniqa Assurances SA

Rue des Eaux-Vives 94
1211 Genève 6
www.uniqa.ch

Vaudoise Générale, Compagnie d'Assurances SA

Place de Milan
1001 Lausanne
www.vaudoise.ch

XL Versicherungen Schweiz AG

Mythenquai 10
8022 Zürich
www.xlinsurance.com

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

Thurgauerstrasse 80
8085 Zürich
www.zurich.com

Rückversicherungen**Glacier Reinsurance AG**

Churerstrasse 78
8808 Pfäffikon
www.glacierre.com

New Reinsurance Company Ltd

Zollikerstrasse 226–228
8008 Zürich
www.newre.com

Partner Reinsurance Europe Limited

Niederlassung Zürich
Bellerivestrasse 36
8034 Zürich
www.partnerre.com

Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft AG

Mythenquai 50/60
8022 Zürich
www.swissre.com

Scor Global Life**Rückversicherung Schweiz AG**

General-Guisan-Quai 26
8022 Zürich
www.scor.com

Scor Switzerland AG

General-Guisan-Quai 26
8022 Zürich
www.scor.com

Vorstand



Erich Walser
Präsident SVV
Präsident des Verwaltungsrates,
Helvetia Gruppe



Alfred Leu
Delegierter des Verwaltungsrates und CEO,
Generali (Schweiz) Holding



Urs Berger
Vizepräsident SVV
CEO, *Die Mobiliar*



Stefan Loacker
CEO, *Helvetia Gruppe*



Martin Albers
Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung,
Leiter der Division Client Markets Europa,
Swiss Re



Daniel Schmutz
Vorsitzender der Konzernleitung, *Helsana*



Thomas Buberl
CEO, *Zurich Schweiz*



Olav Noack
Mitglied der Konzernleitung
und Leiter Konzernbereich Schweiz,
Basler Versicherungen



Philippe Egger
CEO, *AXA Winterthur*



Bruno Pfister
Präsident der Konzernleitung (Group CEO),
Swiss Life



Philippe Hebeisen
Generaldirektor, CEO der Gruppe,
Vaudoise Versicherungen



Georg Portmann
Vorsitzender der Geschäftsleitung,
CSS Versicherung



Manfred Knof
Vorsitzender der Geschäftsleitung,
Allianz Suisse



Pierre-Marcel Revaz
Präsident, *Groupe Mutuel*



Hans Künzle
CEO, *Nationale Suisse*

Stand: 1.1.2011

Milizorganisation

Vorstand | Präsident Erich Walser, *Helvetia Gruppe*

Ausschüsse

Bildung Bernard Dietrich, <i>Bâloise</i>	Finanz und Regulierung Pierre Wauthier, <i>Zürich</i>	Kranken/Unfall Otto Bitterli, <i>Sanitas</i>	Leben Ivo Furrer, <i>Swiss Life</i>	Schaden Bruno Kuhn, <i>Die Mobiliar</i>	Campaigning Philipp Gmür, <i>Helvetia</i>
--	--	--	---	---	---

Kommissionen

Rechnungslegung Daniel Thalmann, <i>Swiss Life</i>	Recht Andreas Burki, <i>Bâloise</i>	Gesundheitswesen Beat Schläfli, <i>Sanitas</i>	Politische Fragen Andreas Zingg, <i>Swiss Life</i>	Haftpflicht René Beck, <i>Bâloise</i>	
Steuern Carl Emanuel Schillig, <i>Zürich</i>	Obligatorische Unfallversicherung Fürstentum Liechtenstein Esther Stutz, <i>Zürich Schweiz</i>	Technik Leben Andri Gross, <i>Zürich Schweiz</i>	Motorfahrzeug Marcel Siegrist, <i>AXA Winterthur</i>	Rechtsschutz Alain Freiburghaus, <i>DAS</i>	
Recht und Sozialpolitik Hans-Rudolf Müller, <i>AXA Winterthur</i>	Technik Kranken/Unfall vakant	Fachstelle Geldwäscherei Frank Kilchenmann, <i>Helvetia</i>	Sach Laszlo Scheda, <i>Die Mobiliar</i>	Schadenteiler Massimo Pergolis, <i>AXA Winterthur</i>	
		Selbstregulierungsorganisation SRO Ivo Furrer, <i>Swiss Life</i>	Elementarschadenpool Bruno Kuhn, <i>Die Mobiliar</i>	Elementarschaden Margrit Elbert, <i>Die Mobiliar</i>	

Stand: 1. 1. 2011

Geschäftsstelle

Direktion | Lucius Dürr¹

Ressorts

Finanz und Regulierung Marc Chuard*	Kommunikation Michael Wiesner*	Personenversicherung Adrian Gröbtl*	Schadenversicherung Martin Wüthrich*	Bildung Matthias Stettler*	Services Thomas Gosteli*	Generalsekretariat Tamara Garmy*
Solvabilität/ Risk Management Versicherungsrecht/ Finanzmarktaufsicht Wirtschaftsfragen Rechnungslegung Steuern Anlagefragen Arbeitgeberfragen Allgemeine Rechts- fragen Public Affairs	Medien- und Öffentlichkeitsarbeit Issues Management Publikationen Online-Kommunikation Eventmanagement	Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden- versicherung Lebensversicherung Unfallversicherung Krankenversicherung Prävention Versicherungsmedizin Medizinaltarifwesen	Rechtsschutz- versicherung Haftpflichtrecht/Haft- pflichtversicherung Kredit- und Kautions- versicherung Motorfahrzeug- versicherung Sachversicherung Technische Versicherung Transportversicherung Schadenleiter Versicherungs- missbrauch Elementarschadenpool	Aus- und Weiterbildung Bildungspartner	SVV Solution AG – Clearingstelle eVN – Car Claims Info – Statistiken Gebäudeschätzerwesen	Finanz- und Rechnungs- wesen Human Resources IT Empfang und Logistik Sekretariat

Stand: 1.1.2011

¹ Vorsitzender der Geschäftsleitung
* Mitglied der Geschäftsleitung

Die Namen, Funktionen, Porträts und E-Mail-Adressen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SVV finden Sie unter www.svv.ch/de/der-svv/geschaeftsstelle.

Der Schweizerische Versicherungsverband pflegt eine Vielzahl von nationalen und internationalen Kontakten.

Mitgliedschaften

Comité Européen des Assurances (CEA),
Europäischer Versicherungs- und Rückversicherungsverband, www.cea.eu

Economiesuisse, Dachverband der Schweizer
Wirtschaft, www.economiesuisse.ch

European Centre of Tort and Insurance Law
(ECTIL), Europäisches Zentrum Schadenersatz-
und Versicherungsrecht, www.ectil.org

International Union of Marine Insurance
(IUMI), www.iumi.com

Netzwerk Gesundheitsökonomie Winterthur,
Netzwerk zur Förderung der ökonomischen,
medizinisch-technischen und sozialen Kom-
petenz im Bereich der Gesundheitsökonomie,
www.wig.zhaw.ch

Safety in Adventures, Stiftung zur Verbesse-
rung der Sicherheit kommerziell angebotener
Outdoor- und Adventure-Aktivitäten,
www.safetyinadventures.ch

Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht,
www.ifa-switzerland.ch

Schweizerischer Arbeitgeberverband,
Dachverband der schweizerischen Arbeitge-
berverbände, www.arbeitgeber.ch

Schweizerischer Gewerbeverband,
www.sgv-usam.ch

Schweizerischer Verkehrssicherheitsrat,
Dachorganisation für Sicherheit im Strassen-
verkehr, www.vsr.ch

Vorsorgeforum, Verein zur Information über die
berufliche Vorsorge der Schweiz für die Medien,
politische Entscheidungsträger und weitere in-
teressierte Kreise, www.vorsorgeforum.ch

Vertretungen

Academy of Swiss Insurance Medicine (asim),
Versicherungsmedizinische Akademie an der
Universität Basel, www.asim.unibas.ch,
Vertretung des SVV in verschiedenen Gremien

Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu),
www.bfu.ch, Vertretung des SVV im
Stiftungsrat

Comité Européen des Assurances (CEA),
Europäischer Versicherungs- und Rückversi-
cherungsverband, www.cea.eu, Vertretung des
SVV in folgenden Gremien:

- Executive Committee
- Kommission Binnenmarkt
- Public-Relations-Kommission

Economiesuisse, Dachverband der Schweizer
Wirtschaft, www.economiesuisse.ch, Vertre-
tung des SVV in folgenden Gremien:

- Vorstand
- Geschäftsführerausschuss
- Arbeitsgruppe Gesundheit
- Arbeitsgruppe Internet
- Arbeitsgruppe Konjunkturfragen
- Arbeitsgruppe Mehrwertsteuern
- Arbeitsgruppe Unternehmenssteuern
- Arbeitsgruppe Verband-Public-Relations
- Arbeitsgruppe Wirtschaftsrecht
- Expertengruppe Gesellschaftsrecht
- Expertengruppe Konsumentenpolitik
- Finanz- und Steuerkommission
- Kommission Energie und Umwelt
- Kommission Wettbewerbsfragen
- Task Force Document Retention

Eidgenössische Kommission für allgemeine
Leistungen und Grundsatzfragen

Eidgenössische Kommission für die berufliche
Vorsorge

Eidgenössische Kommission für die Statistik
der Unfallversicherung, www.unfallstatistik.ch

Eidgenössische Kommission für Konsumenten-
fragen

Eidgenössische Kommission für Wirtschafts-
politik

Eidgenössische Koordinationskommission für
Arbeitssicherheit, Informations- und Koordi-
nationsstelle für Sicherheit und Gesundheits-
schutz am Arbeitsplatz, www.ekas.admin.ch

FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und
Ärzte, Berufsverband der Schweizer Ärzte-
schaft und Dachorganisation der kantonalen
und fachspezifischen Ärztesellschaften,
www.fmh.ch, Vertretung des SVV im wissen-
schaftlichen Beirat der FMH-Gutachterstelle

Fonds für Verkehrssicherheit, Expertenrat,
www.expertenrat.ch

Institut für Versicherungswirtschaft der Hoch-
schule St. Gallen (IVW), www.ivw.unisg.ch,
Mitgliedschaft des SVV in der Fördergesell-
schaft des IVW

Medizinaltarif-Kommission UVG, Kommission
zur Regelung aller grundsätzlichen Fragen, die
sich aus dem Medizinalrecht und den Medizin-
altarif für die Träger der obligatorischen Un-
fallversicherung ergeben, www.zmt.ch

Organisation for Economic Cooperation and
Development (OECD), Insurance and Private
Pensions Committee, www.oecd.org, Vertre-
tung des SVV im Komitee

Schweizerische Gesellschaft für Konjunkturforschung
(SGK), Unterstützender Verein der Kon-
junkturforschungsstelle (KOF) der ETH Zürich,
www.kof.ethz.ch/sgk, Mitgliedschaft des SVV
in der SGK

Schweizerische Gesellschaft für Traumatologie
und Versicherungsmedizin, www.sgtv.org,
Vertretung des SVV im Vorstand

Schweizerischer Arbeitgeberverband, Dach-
verband der schweizerischen Arbeitgeberver-
bände, www.arbeitgeber.ch, Vertretung des
SVV in folgenden Gremien:

- Vorstand
- Arbeitsgruppe Sozialpolitik

Schweizerisches Sicherheitsinstitut,
www.swissi.ch, Vertretung des SVV im Vorstand

Swiss Insurance Medicine (SIM), Interessengemeinschaft Versicherungsmedizin Schweiz,
www.swiss-insurance-medicine.ch, Vertretung des SVV im Vorstand (Präsidium)

Verein Haftung und Versicherung (HAVE),
www.have.ch, Vertretung des SVV in der Redaktionskommission

Kooperationspartner

Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft (VBV), www.vbv.ch, Bildungspartner des SVV

Institut für Versicherungswirtschaft der Hochschule St. Gallen (IVW), www.ivw.unisg.ch, Bildungspartner des SVV

Interkantonaler Rückversicherungsverband,
www.irv.ch, Zusammenarbeit in bestimmten Fragen (Brandschutz, Erdbeben)

International Association of Insurance Supervisors (IAIS), Vereinigung von Versicherungsaufsichtsbehörden, www.iaisweb.org, Beobachterstatus des SVV im IAIS

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva, www.versicherungombudsman.ch, Gründung durch den SVV

Ombudsstelle der sozialen Krankenversicherung, secure.om-kv.ch

Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP), www.asip.ch, Kontakte auf verschiedenen Ebenen

Schweizerischer Verband der Versicherungs-Generalagenten (SVVG), www.svvg-fsaga.ch, Partner des SVV

Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz, www.gesundheitsfoerderung.ch, Zusammenarbeit im Rahmen von Präventionsprojekten

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, www.vkf.ch, Zusammenarbeit in bestimmten Fragen (Brandschutz, Erdbeben)

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Zentrum «Risk and Insurance», www.zri.zhaw.ch, Bildungspartner des SVV

Weitere Partner

Ausgleichskasse «Versicherung», Dienstleistungsunternehmen im Bereich der öffentlichen Sozialversicherungen, www.ak81.ch

Elementarschaden-Pool, Zusammenschluss privater Versicherungen zum besseren Risikoausgleich bei Elementarschäden, www.svv.ch/es-pool

Familienausgleichskasse «Versicherung», Dienstleistungsunternehmen im Bereich der öffentlichen Sozialversicherungen, www.ak81.ch

Fonds zur Sicherung künftiger Renten

Interessengemeinschaft Gebäudesicherheit

Selbstregulierungsorganisation des SVV

SVV Solution AG, Dienstleistungsgesellschaft des SVV

Impressum

Herausgeber:

Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)

Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14

Postfach 4288

CH-8022 Zürich

Tel. +41 44 208 28 28

Fax +41 44 208 28 00

info@svv.ch

www.svv.ch

Konzept und Redaktion: Tina Helfenberger

Mitarbeit: Themenverantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SVV

Grafisches Konzept: Obrist und Partner, Richterswil

Layout und Druck: gdz ag, Zürich

Vertrieb: Blinden- und Behindertenzentrum Bern

Redaktionsschluss: 31. März 2011

© 2011 Schweizerischer Versicherungsverband



Mix

Produktgruppe aus vorbildlich bewirtschafteten Wäldern und anderen kontrollierten Herkünften
www.fsc.org Zert.-Nr. IMO-COC-029349
© 1996 Forest Stewardship Council

ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband
Association Suisse d'Assurances
Associazione Svizzera d'Assicurazioni

Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14
Postfach 4288
CH-8022 Zürich
Tel. +41 44 208 28 28
Fax +41 44 208 28 00
info@svv.ch
www.svv.ch